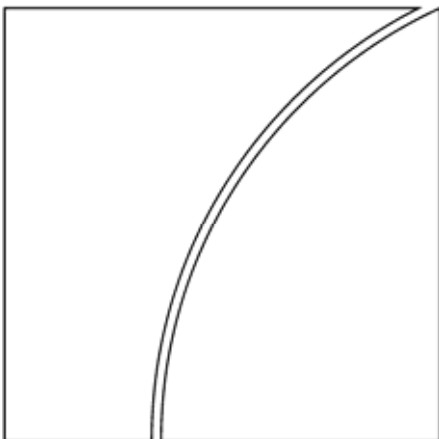


Basler Ausschuss
für Bankenaufsicht



**Methodik der
Grundsätze für eine
wirksame Bankenaufsicht**

Oktober 2006



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Bezug von Publikationen oder Aktualisierung der Versandliste:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Presse & Kommunikation
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org
Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2006. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-328-9
ISBN Online: 92-9197-328-9

Inhalt

Einleitung	1
Anwendung der Methodik.....	1
Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze	2
Praktische Anmerkungen für die Durchführung der Beurteilung	4
Berücksichtigung von Basel I und Basel II in den Basler Grundsätzen.....	5
Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht	7
Grundsatz 1: Ziele, Unabhängigkeit, Zuständigkeit, Transparenz und Zusammenarbeit	7
Grundsatz 1(1): Zuständigkeiten und Ziele	7
Grundsatz 1(2): Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz	8
Grundsatz 1(3): Rechtsgrundlage	9
Grundsatz 1(4): Rechtliche Befugnisse	9
Grundsatz 1(5): Rechtsschutz	10
Grundsatz 1(6): Zusammenarbeit	10
Grundsatz 2: Zulässige Geschäfte	11
Grundsatz 3: Zulassungskriterien.....	12
Grundsatz 4: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile.....	14
Grundsatz 5: Bedeutende Übernahmen.....	14
Grundsatz 6: Eigenkapitalanforderungen	15
Grundsatz 7: Risikomanagement	17
Grundsatz 8: Kreditrisiko	19
Grundsatz 9: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen	21
Grundsatz 10: Limits für Grosskredite	23
Grundsatz 11: Engagements gegenüber verbundenen Parteien	24
Grundsatz 12: Länder- und Transferrisiken.....	25
Grundsatz 13: Marktrisiken	26
Grundsatz 14: Liquiditätsrisiko	27
Grundsatz 15: Operationelles Risiko	28
Grundsatz 16: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	30
Grundsatz 17: Interne Kontrolle und Prüfung	31
Grundsatz 18: Missbrauch von Finanzdienstleistungen	33
Grundsatz 19: Aufsichtsverfahren	36
Grundsatz 20: Aufsichtstechnik.....	37
Grundsatz 21: Aufsichtsberichte	39
Grundsatz 22: Rechnungslegung und Offenlegung	40

Grundsatz 23: Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemassnahmen	42
Grundsatz 24: Konsolidierte Aufsicht.....	44
Grundsatz 25: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland	46
Anhang: Struktur und Methodik der Untersuchungsberichte des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank.....	49

Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

Einleitung

1. Die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsinstanzen entwickelten *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* („Basler Grundsätze“) sind de facto zum Standard für eine solide Beaufsichtigung und Überwachung von Banken geworden. Die Basler Grundsätze sollen den nationalen Instanzen im Wesentlichen dabei helfen, die Qualität ihrer Aufsichtssysteme zu beurteilen und Anregungen für Reformpläne geben. Eine überwiegende Mehrheit von Ländern hat diese Grundsätze gebilligt und erklärt, sie umsetzen zu wollen.
2. Die jeweiligen Beurteilungen eines Landes hinsichtlich der Einhaltung der Basler Grundsätze zum jetzigen Zeitpunkt können einen wichtigen Schritt bei der Einführung einer wirksamen Bankenaufsicht darstellen. Der Basler Ausschuss hat diese Methodik entwickelt, um bei der Beurteilung, ob die Grundsätze eingehalten werden, Objektivität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten;¹ dennoch müssen die Aufsichtsinstanzen und die Prüfungsgremien aber auch ihr Urteilsvermögen walten lassen. Die Beurteilung sollte Schwachstellen im bestehenden Bankenaufsichtssystem aufdecken und die Grundlage für Korrekturmaßnahmen seitens staatlicher Stellen und der Bankenaufsicht bilden.
3. Einzelne Mitglieder des Basler Ausschusses wirken zwar an den Beurteilungen mit, doch diese stehen im Wesentlichen unter der Leitung des IWF und der Weltbank. Der Ausschuss hat sich entschieden, keine eigenen Beurteilungen durchzuführen und die derzeitige Arbeitsteilung zwischen dem Ausschuss als normgebender Instanz und den internationalen Finanzorganisationen als beurteilenden Instanzen beizubehalten. Jedoch ist der Ausschuss in Verbindung mit dem Institut für Finanzstabilität bereit, Unterstützung in anderer Form zu leisten, z.B. durch Schulungsangebote.
4. Das Papier ist wie folgt gegliedert: Der nachfolgende Teil der Einleitung enthält einige allgemeine Hinweise für die Anwendung der Methodik, die Beurteilung der Einhaltung der Basler Grundsätze (einschl. der Definition von Klassifizierungsstufen), praktische Anmerkungen für die Durchführung der Beurteilung und die Berücksichtigung von Basel I und Basel II im Rahmen der Grundsätze; darauf folgt ein Abschnitt, in dem die Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze im Einzelnen beschrieben sind.

Anwendung der Methodik

5. Die Methodik ist vielseitig anwendbar: für i) Selbsteinschätzungen durch die Bankenaufsichtsinstanzen;² ii) Beurteilungen des IWF und der Weltbank hinsichtlich der Qualität der Aufsichtssysteme, z.B. im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP); iii) Beurteilungen durch private Dritte wie Beratungsunternehmen; oder iv) gegenseitige Prüfungen (sog. Peer Reviews), z.B. innerhalb regionaler Gruppen von Aufsichts-

¹ Das Ziel der Beurteilungen besteht jedoch nicht darin, eine Rangfolge von Aufsichtssystemen aufzustellen.

² Der Basler Ausschuss hat Leitlinien für die Durchführung von Selbsteinschätzungen herausgegeben: *Conducting a supervisory self-assessment – practical application*, Basel, April 2001.

instanzen. Bis heute wurde die Einhaltung der Grundsätze bereits in über 100 Ländern beurteilt, und weitere Länder sind dabei, dies zu tun.³

6. Unabhängig vom Rahmen sind folgende Faktoren von zentraler Bedeutung:

- Im Interesse einer grösstmöglichen Objektivität wird die Einhaltung der Grundsätze am besten durch entsprechend qualifizierte Dritte beurteilt – ein Team bestehend aus zwei Personen mit weitreichender Erfahrung im Bereich der Bankenaufsicht, die unterschiedliche Sichtweisen haben, wodurch eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich eine Selbsteinschätzung, die nicht lange zurückliegt, bei einer Beurteilung durch Dritte als sehr nützlich erweist.
- Eine faire Beurteilung der Verfahren der Bankenaufsicht ist nur möglich, wenn alle zuständigen Instanzen ernsthaft zusammenarbeiten.
- Bei der Beurteilung sämtlicher 25 Basler Grundsätze ist ein Abwägen zahlreicher Aspekte erforderlich, wozu nur qualifizierte Prüfer mit einschlägigen praktischen Erfahrungen in der Lage sind.
- Die Beurteilung setzt hinsichtlich der Interpretation der Einhaltung der Grundsätze Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechts und der Rechnungslegung voraus; diese Interpretationen hinsichtlich Recht und Rechnungslegung müssen in Bezug zum Rechts- und Rechnungslegungssystem des jeweiligen Landes stehen. Darüber hinaus müssen unter Umständen nach Prüfungen vor Ort weitere Rechts- und Rechnungslegungssachverständige hinzugezogen werden.
- Die Beurteilung muss umfassend sein und so weit in die Tiefe gehen, dass ein Urteil, ob die Kriterien auch in der Praxis – nicht nur in der Theorie – erfüllt sind, möglich ist. Der Regelungsumfang und die Regelungstiefe von Gesetzen und Vorschriften müssen ausreichen, und sie sind wirksam durchzusetzen und einzuhalten. Das blosse Bestehen von Gesetzen und Vorschriften reicht zum Nachweis des Einhaltens der Kriterien nicht aus.

Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze

7. Das vorrangige Ziel einer Beurteilung sollte darin bestehen, Art und Umfang etwaiger Schwachstellen im Bankenaufsichtssystem und die Einhaltung der einzelnen Grundsätze zu ermitteln. Die Umsetzung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beginnt zwar mit einer Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze, doch ist diese Beurteilung lediglich ein Mittel zum Zweck und stellt an sich kein Ziel dar. Vielmehr sind diese Beurteilungen für die Aufsichtsinstanzen (und teilweise die Regierungen) der Anlass, gegebenenfalls eine Strategie zur Verbesserung der Bankenaufsicht zu entwickeln.

8. Zur Beurteilung der Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes ist in der Methodik für jeden Grundsatz eine Reihe zentraler und zusätzlicher Kriterien vorgesehen. Für die Beurteilung der vollumfänglichen Einhaltung eines Grundsatzes werden lediglich die zentralen Kriterien herangezogen. Die zusätzlichen Kriterien sind für Länder mit einem hochentwickelten Bankensystem als Vorschlag für Best-Practice-Standards gedacht. Die zusätzlichen Kriterien werden nicht für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze herangezogen, sondern finden bei Überprüfungen Anwendung, für die sich ein Land freiwillig entschieden hat, um Bereiche auszumachen, in denen weitere Verbesserungen seines

³ Die regelmässigen Berichte des IWF über die Erfahrungen mit Beurteilungen im Rahmen des FSAP enthalten nützliche Informationen, die bei der Überarbeitung der Basler Grundsätze zu Verbesserungen führten.

Bankenaufsichtssysteme möglich sind; die Beurteilung, ob die zusätzlichen Kriterien eingehalten werden, erfolgt nicht in Form einer Klassifizierung, sondern in Form kommentierender Bemerkungen.

9. Bei der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze durch Dritte⁴ werden folgende vier Klassifizierungsstufen verwendet: „eingehalten“, „weitgehend eingehalten“, „im Wesentlichen nicht eingehalten“ und „nicht eingehalten“. Die Klassifizierungsstufe „nicht anwendbar“ kann unter bestimmten, in Absatz 11 beschriebenen Umständen verwendet werden.

10. Kurzbeschreibung der Klassifizierungsstufen und ihrer Anwendbarkeit:

- **Eingehalten** – Ein Land hält die Grundsätze ein, wenn alle für das Land geltenden zentralen Kriterien erfüllt sind und keine wesentlichen Mängel bestehen. Natürlich kann ein Land unter Umständen auch nachweisen, dass der Grundsatz auf andere Art umgesetzt worden ist. Umgekehrt kann es sein, dass aufgrund der besonderen Situation in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht genügen, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann sind vielleicht zusätzliche Massnahmen notwendig, damit der im jeweiligen Grundsatz angesprochene Aufsichtsaspekt als wirksam betrachtet werden kann.
- **Weitgehend eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz weitgehend ein, wenn nur geringfügige Mängel festgestellt werden und keine ernsthaften Zweifel an der Fähigkeit und der festen Absicht der Aufsichtsinstanzen bestehen, die vollständige Einhaltung des Grundsatzes innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen. Die Klassifizierungsstufe „weitgehend eingehalten“ kann verwendet werden, wenn das Aufsichtssystem zwar nicht alle zentralen Kriterien erfüllt, die Wirksamkeit der Aufsicht insgesamt aber ausreichend gut ist und keine wesentlichen Risiken unberücksichtigt bleiben.
- **Im Wesentlichen nicht eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz im Wesentlichen nicht ein, wenn trotz bestehender formeller Regelungen, Vorschriften und Verfahren schwerwiegende Mängel bestehen und es Anzeichen dafür gibt, dass die Aufsicht eindeutig nicht wirksam oder die praktische Umsetzung unzureichend ist, oder wenn die festgestellten Mängel Anlass zu Zweifeln geben, ob die Aufsichtsinstanz in der Lage ist, die Einhaltung des Grundsatzes zu erreichen. Es sei eingeräumt, dass die Bandbreite zwischen den Klassifizierungsstufen „weitgehend eingehalten“ und „im Wesentlichen nicht eingehalten“ gross ist und dass die Entscheidung im Einzelfall schwierig sein kann. Andererseits bestand die Absicht, die Prüfer zu einer eindeutigen Feststellung zu bewegen.
- **Nicht eingehalten** – Ein Land hält einen Grundsatz nicht ein, wenn der Grundsatz nur unwesentlich umgesetzt wurde, mehrere zentrale Kriterien nicht eingehalten werden oder die Aufsicht offenkundig nicht wirksam ist.

11. Darüber hinaus wird ein Grundsatz als „nicht anwendbar“ betrachtet, wenn nach Auffassung des Prüfers der Grundsatz aufgrund struktureller, rechtlicher und institutioneller Merkmale eines Landes nicht anwendbar ist. In einigen Fällen haben Länder vorgeschlagen, dass bei gewissen noch kaum entwickelten oder unwesentlichen Bankgeschäften, die nicht Gegenstand einer Beaufsichtigung sind, die Klassifizierungsstufe „nicht anwendbar“ anstelle von „nicht eingehalten“ vergeben werden sollte. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfer. Allerdings kann es vorkommen, dass Geschäfte zum Zeitpunkt der Beurteilung vergleichsweise unwesentlich sind, in der Folge aber an Bedeutung gewinnen; die Aufsichtsinstanzen

⁴ Bei Selbsteinschätzungen sind die Klassifizierungsstufen unerheblich.

müssen mit derartigen Entwicklungen rechnen und darauf vorbereitet sein. Das Aufsichtssystem sollte eine Überwachung derartiger Geschäfte zulassen, auch wenn Vorschriften oder eine Beaufsichtigung zunächst für nicht notwendig erachtet werden. „Nicht anwendbar“ wäre die zutreffende Klassifizierungsstufe, wenn die Aufsichtsinstanz den Sachverhalt kennt und in der Lage wäre, Massnahmen zu ergreifen, aber realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass das Volumen dieser Geschäfte derart zunimmt, dass sich daraus Risiken ergeben.

12. Die Klassifizierung ist keine exakte Wissenschaft, und es ist möglich, die Grundsätze auf unterschiedliche Art einzuhalten. Die Beurteilungskriterien sollten nicht als Punkte auf einer Checkliste für die Überprüfung der Einhaltung verstanden werden, sondern als Instrumente einer qualitativen Bewertung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Kriterium gleichrangig ist, und die Anzahl der erfüllten Kriterien stellt nicht immer ein Indiz für die Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes insgesamt dar. Besondere Bedeutung haben die kommentierenden Bemerkungen, welche die Klassifizierung jedes einzelnen Grundsatzes erläutern sollten; diese Kommentare sind wichtiger als die jeweilige Klassifizierungsstufe. Das vorrangige Ziel einer Beurteilung besteht nicht in einer „Benotung“; vielmehr soll den betreffenden Instanzen deutlich gemacht werden, wo Schwachstellen liegen, damit entsprechende Verbesserungen in die Wege geleitet werden können; dazu gehören Massnahmenpläne mit Prioritäten für die einzelnen Schritte, die notwendig sind, um den Grundsätzen uneingeschränkt zu genügen.

13. Die Beurteilung sollte auch eine Einschätzung des Prüfers enthalten, aus der hervorgeht, wie Schwächen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht, die im Papier „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ (Absätze 11–15) dargestellt sind, eine wirksame Aufsicht verhindern und inwiefern sich aufsichtliche Massnahmen dazu eignen, diese Schwächen zu mindern. Diese Einschätzung sollte nicht in Form einer Klassifizierung, sondern in Form einer qualitativen Bewertung erfolgen. Empfehlungen hinsichtlich der Voraussetzungen sollten nicht Teil des Massnahmenplans im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze sein; stattdessen können sie z.B. im Zusammenhang mit sonstigen allgemeinen Empfehlungen zur Stärkung der Finanzaufsicht genannt werden.

14. Die Grundsätze stellen Mindeststandards dar, die von allen Bankenaufsichtsinstanzen anzuwenden sind. Bei der Umsetzung einzelner Grundsätze wird die Bankenaufsicht Risikoprofil, Grösse und Struktur der jeweiligen Banken zu berücksichtigen haben; dies gilt im Besonderen für die Grundsätze, bei denen die Aufsichtsinstanzen die Angemessenheit der Risikomanagementgrundsätze und -verfahren der Banken zu beurteilen haben.

Praktische Anmerkungen für die Durchführung der Beurteilung

15. Obwohl dem Basler Ausschuss bei der Erstellung detaillierter Richtlinien für die Erarbeitung und Darstellung der Untersuchungsberichte keine besondere Aufgabe zukommt, ist er davon überzeugt, dass es bestimmte Aspekte gibt, welche die Prüfer im Rahmen der Beurteilung und bei der Erarbeitung des entsprechenden Berichts berücksichtigen sollten. Deshalb ist im Anhang dieses Papiers als Beispiel das Schema aufgeführt, das IWF und Weltbank für ihre eigenen Beurteilungen der Umsetzung der Grundsätze in einzelnen Ländern entwickelt haben. Dieser Anhang enthält ausserdem strukturierte Leitlinien für die Prüfer, wie sie zu einer Einschätzung der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht gelangen, aus der hervorgeht, wie Schwächen hinsichtlich dieser äusseren Gegebenheiten eine wirksame Aufsicht verhindern könnten, wie in Absatz 13 erwähnt, und inwiefern sich aufsichtliche Massnahmen dazu eignen, solche Schwächen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht zu mindern.

16. Erstens müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit freien Zugang zu einer Vielzahl von Informationen und betroffenen Parteien haben. Zu den notwendigen Informationen gehören nicht nur veröffentlichte Informationen wie einschlägige Gesetze, Vorschriften und Grundsätze, sondern auch sensiblere Informationen wie Selbsteinschätzungen, Richtlinien für Aufsichtsbeamte und gegebenenfalls Beurteilungen einzelner Banken durch die Aufsichtsinstanz. Diese Informationen sollten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies nicht den jeweils für die Aufsicht geltenden Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen widerspricht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Fragen der Geheimhaltung oftmals durch Absprachen zwischen Prüfer und geprüfem Institut ad-hoc geregelt werden können. Die Prüfer führen mit einer Reihe von Einzelpersonen und Vertretern von Institutionen Gespräche; zu diesen Institutionen gehören die Bankenaufsichtsinstanz(en), sonstige nationale Einrichtungen mit Aufsichtsfunktion, gegebenenfalls zuständige Ministerien, Banken und Bankenverbände, Wirtschaftsprüfer und sonstige Vertreter des Finanzsektors. Werden notwendige Informationen nicht zur Verfügung gestellt, ist dies gesondert zu vermerken; ebenso ist anzugeben, wie sich dies auf die Beurteilung auswirken kann.

17. Zweitens erfordert die Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes die Bewertung einer Reihe miteinander verknüpfter Anforderungen, die je nach Art des Grundsatzes auf unterschiedliche Quellen zurückgehen: Gesetze, Aufsichtsvorschriften, Aufsichtsrichtlinien, Prüfungen vor Ort und externe Analysen, Meldungen an die Aufsicht und Offenlegungen sowie Belege für erfolgte bzw. nicht erfolgte Umsetzung. Ausserdem ist zu prüfen, ob die Anforderungen in der Praxis tatsächlich gelten. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufsichtsinstanz über die notwendige Unabhängigkeit, das erforderliche Fachwissen, die nötigen Ressourcen und die nötige Entschlossenheit verfügt, um die Grundsätze umzusetzen.

18. Drittens sollte sich die Beurteilung nicht nur auf Mängel konzentrieren, sondern es sollte auch deutlich werden, was im Einzelnen bereits erreicht wurde. Dadurch ergibt sich ein besseres Bild von der Wirksamkeit der Bankenaufsicht.

19. Viertens gibt es in einigen Ländern Nichtbankfinanzinstitute, die keinem beaufsichtigten Bankkonzern angehören und bankähnliche Geschäfte tätigen; diese Institute können einen erheblichen Teil des gesamten Finanzsystems ausmachen und sich weitgehend einer Aufsicht entziehen. Da sich die Basler Grundsätze ausdrücklich auf die Bankenaufsicht beziehen, sind sie bei einer formellen Beurteilung dieser Nichtbankfinanzinstitute nicht anwendbar. Im Untersuchungsbericht sollten jedoch zumindest die Geschäftsbereiche angegeben sein, in denen Nichtbanken einen Einfluss auf beaufsichtigte Banken haben; ferner ist auf mögliche Probleme hinzuweisen, die sich aufgrund der Tätigkeit von Nichtbanken ergeben können.

20. Fünftens erschwert die Zunahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Banken die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze. Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sind sowohl unter normalen Umständen als auch in Krisensituationen von grundlegender Bedeutung. Der Prüfer hat deshalb zu beurteilen, ob die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch tatsächlich im notwendigen Ausmass erfolgen; dabei sind Umfang und Art der Bankkontakte zwischen den betroffenen Ländern zu berücksichtigen.

Berücksichtigung von Basel I und Basel II in den Basler Grundsätzen

21. Es gibt keinen Grundsatz, der vorschreibt, dass ein Land die Eigenkapitalanforderungen von Basel I und/oder Basel II zu erfüllen hat; doch zumindest für international tätige Banken sollten die Eigenkapitalanforderungen nicht weniger streng sein als gemäss geltender Basler Vereinbarung definiert. Der Ausschuss betrachtet die Umsetzung einer der

beiden Basler Vereinbarungen nicht als Voraussetzung für die Einhaltung der Grundsätze; lediglich Länder, die erklärt haben, sie hätten eine oder beide Vereinbarungen freiwillig umgesetzt, müssen die jeweiligen Anforderungen erfüllen. Viele Länder haben Basel I erfolgreich umgesetzt und so die Grundlage für einen risikosensitiven Regulierungsansatz hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen geschaffen. Der Ausschuss veröffentlichte die überarbeitete Rahmenvereinbarung zur angemessenen Eigenkapitalausstattung mit dem Ziel, die Aufsichtsinstanzen weltweit dazu zu ermuntern, eine Umsetzung dann in Erwägung zu ziehen, wenn sie glauben, dass dies mit ihren grundsätzlichen Aufsichtsprioritäten vereinbar ist. Basel II bietet zwar Optionen für Banken und Bankensysteme in der ganzen Welt, doch der Ausschuss räumt ein, dass die Vorbereitung der Einführung von Basel II nicht für alle Aufsichtsinstanzen oberste Priorität hat, wenn es darum geht, die Aufsicht zu stärken. Wo das der Fall ist, sollte die jeweilige nationale Aufsichtsinstanz bei der Erstellung eines Zeit- und Massnahmenplans sorgfältig prüfen, worin die Vorteile von Basel II für das nationale Bankensystem bestehen.

22. Diese überarbeitete Fassung der Grundsätze und der Beurteilungskriterien enthält eine Reihe von Änderungen, um bewährte Verfahren einer soliden Aufsichtspraxis einzubeziehen. Bestimmte Verfahren, z.B. im Bereich des Risikomanagements und der Offenlegung, sind für Basel II-Länder ebenso wichtig wie für alle anderen Länder und wurden deshalb in die zentralen Kriterien aufgenommen. Wie oben ausgeführt, wurden einige Best-Practice-Standards in die zusätzlichen Kriterien aufgenommen, die Länder mit einem hochentwickelten Bankensystem erfüllen sollten.

Kriterien für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

23. In diesem Teil werden die Beurteilungskriterien für jeden der 25 Grundsätze in zwei Kategorien unterteilt: „zentrale Kriterien“ und „zusätzliche Kriterien“. Zentrale Kriterien sind, wie in Absatz 8 ausgeführt, die Kriterien, die erfüllt sein sollten, damit ein Grundsatz als eingehalten gelten kann. Die zusätzlichen Kriterien dürften insbesondere für die Beaufsichtigung komplexerer Banken von Bedeutung sein, und Länder mit derartigen Instituten sollten die Einhaltung dieser Kriterien anstreben. Die Bewertung der Einhaltung erfolgt jedoch ausschliesslich auf der Grundlage der zentralen Kriterien; der Prüfer äussert sich zur Einhaltung der zusätzlichen Kriterien, nimmt jedoch keine Klassifizierung vor.

24. Die einzelnen Beurteilungskriterien basieren im Wesentlichen auf bereits bestehenden, bewährten Aufsichtspraktiken, auch wenn diese noch nicht vollumfänglich umgesetzt worden sind. Gegebenenfalls werden die Quellen der Beurteilungskriterien aufgeführt.

Grundsatz 1: Ziele, Unabhängigkeit, Zuständigkeit, Transparenz und Zusammenarbeit

In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele aller an der Bankenaufsicht beteiligten Instanzen klar definiert.⁵ Jede dieser Instanzen ist operativ unabhängig, verfügt über transparente Abläufe sowie über solide Kontrollmechanismen und angemessene Ressourcen, und sie ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus ist eine geeignete Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bankenaufsicht notwendig; dazu gehören Vorschriften über die Zulassung von Bankinstituten und deren laufende Beaufsichtigung, Befugnisse zur Ergreifung von Massnahmen zugunsten der Einhaltung des geltenden Rechts, Befugnisse zur Behandlung von Sicherheits- und Stabilitätsfragen sowie Rechtsschutz für die Aufsichtsinstanzen und deren Mitarbeiter. Ferner bestehen Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen und die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen.

Anmerkung: Grundsatz 1 weist sechs Komponenten auf. Drei dieser Komponenten kommen nur in diesem ersten Grundsatz vor. Zwei Komponenten (3 und 4) hingegen werden im Zusammenhang eines oder mehrerer der nachfolgenden Grundsätze noch ausführlicher behandelt. Da auf die Kriterien dieser beiden Komponenten an anderer Stelle ausführlicher eingegangen wird, werden hier nur ihre grundlegenden und wichtigsten Aspekte beleuchtet. Komponente 6 wird in den Grundsätzen 18, 24 und 25 näher ausgeführt.

Grundsatz 1(1): Zuständigkeiten und Ziele

In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele aller an der Bankenaufsicht beteiligten Instanzen klar definiert.

Zentrale Kriterien

1. Es bestehen gesetzliche Regelungen für Banken sowie für sämtliche an der Bankenaufsicht beteiligten Instanzen. Die Zuständigkeiten und Ziele dieser Instanzen sind klar definiert und öffentlich gemacht.

⁵ Im Folgenden wird eine derartige Instanz als „Aufsichtsinstanz“ bezeichnet; nur ausnahmsweise wird der Klarheit wegen der längere Begriff „Bankenaufsichtsinstanz“ verwendet.

2. Die Gesetze und entsprechenden Vorschriften stellen die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen dar, welche die Banken erfüllen müssen.
3. Die Bankgesetze und die entsprechenden Vorschriften werden bei Bedarf überarbeitet, um ihre Wirksamkeit und Relevanz im Hinblick auf eine sich verändernde Branchen- und Aufsichtspraxis zu sichern.
4. Die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass Informationen über die Finanz- und Ertragskraft von Banken ihres Rechtsraums öffentlich zugänglich sind.

Zusätzliches Kriterium

1. Bei der Planung der Aufsichtsprogramme und beim Einsatz der Ressourcen berücksichtigen die Aufsichtsinstanzen die Risiken von Einzelinstituten und Bankkonzernen sowie die unterschiedlichen Ansätze, die für eine Minderung dieser Risiken zur Verfügung stehen.⁶

Grundsatz 1(2): Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz

Jede dieser Instanzen ist operativ unabhängig, verfügt über transparente Abläufe sowie über solide Kontrollmechanismen und angemessene Ressourcen, und sie ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Zentrale Kriterien

1. Die operative Unabhängigkeit, die Rechenschaftspflicht und die Führungsstruktur jeder Aufsichtsinstanz sind durch Gesetze vorgegeben und öffentlich gemacht. Es gibt in der Praxis keine Hinweise auf Eingriffe des Staates oder der Branche, welche die operative Unabhängigkeit der Aufsichtsinstanz oder ihre Fähigkeit, sich die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen zu beschaffen und diese einzusetzen, gefährden könnten. Der Leiter einer Aufsichtsinstanz kann während seiner Amtszeit nur aus gesetzlich festgelegten Gründen seines Amtes enthoben werden. Der Grund für eine Amtsenthebung ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Aufsichtsinstanz veröffentlicht Ziele und legt mittels eines transparenten Verfahrens Rechenschaft darüber ab, inwiefern diese Ziele erreicht worden sind.⁷
3. Die Aufsichtsinstanz und ihre Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Professionalität und Integrität glaubwürdig.
4. Die Finanzierung der Aufsichtsinstanz erfolgt auf eine Weise, die ihre Autonomie bzw. Unabhängigkeit nicht schwächt und es ihr ermöglicht, die Aufsicht und Überwachung wirksam auszuführen. Dazu gehören:

⁶ Bestimmte Aufsichtsinstanzen haben nach Einführung der Basler Grundsätze im Jahr 1997 das Konzept der risikobasierten Bankenaufsicht übernommen. Da international keine Übereinstimmung darüber besteht, was einen risikoorientierten Ansatz auszeichnet, enthalten die Grundsätze keine Definition eines solchen Ansatzes und setzen einen solchen auch nicht voraus. Dennoch wird in der überarbeiteten Fassung der Grundsätze von 2006 festgestellt, dass in der Aufsichtspraxis bei der Planung der Aufsichtsprogramme und der Ressourcenallokation vermehrt die Risiken von Einzelbanken und Bankkonzernen berücksichtigt werden.

⁷ S. Grundsatz 1(1), zentrales Kriterium 1.

- ein Budget, das Personal in ausreichender Zahl und mit Qualifikationen vorsieht, die der Grösse und Struktur der zu beaufsichtigenden Institute angemessen sind
- eine Gehaltsstruktur, die qualifizierte Kräfte anzieht und die Fluktuation gering hält
- die Möglichkeit, entsprechend qualifizierte, unabhängige externe Fachleute unter Wahrung der Vertraulichkeit mit der Durchführung aufsichtlicher Tätigkeiten zu beauftragen
- ein Ausbildungsbudget und -programm, das den Mitarbeitern regelmässige Weiterbildungsmöglichkeiten bietet
- ausreichend bemessene Budgetmittel für Computer und sonstige Ausrüstung, die es den Mitarbeitern ermöglichen, das Bankgewerbe zu überprüfen und einzelne Banken und Bankkonzerne zu beurteilen
- ein Reisebudget, das angemessenes Arbeiten vor Ort erlaubt

Zusätzliches Kriterium

1. Der Leiter einer Aufsichtsinstanz wird für eine Mindestamtszeit ernannt.

Grundsatz 1(3): Rechtsgrundlage

Darüber hinaus ist eine geeignete Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bankenaufsicht notwendig; dazu gehören Bestimmungen über die Zulassung von Bankinstituten und deren laufende Beaufsichtigung.⁸

Zentrale Kriterien

1. Im Gesetz ist festgelegt, welche Instanz(en) für die Zulassung von Banken bzw. den Entzug der Zulassung zuständig ist/sind.
2. Die Aufsichtsinstanz ist kraft Gesetzes befugt, Aufsichtsvorschriften zu erlassen (ohne dabei Gesetze zu ändern). Plant die Aufsichtsinstanz Änderungen, führt sie in geeigneter Weise rechtzeitig öffentliche Konsultationen durch.
3. Kraft Gesetzes oder Vorschriften ist die Aufsichtsinstanz befugt, bei Banken und Bankkonzernen Informationen einzuholen, und zwar in der Form und in den zeitlichen Abständen, die ihr angemessen erscheinen.

Grundsatz 1(4): Rechtliche Befugnisse

Darüber hinaus ist eine geeignete Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bankenaufsicht notwendig; dazu gehören Befugnisse zur Ergreifung von Massnahmen zugunsten der

⁸ Diese Komponente von Grundsatz 1 wird in den folgenden Grundsätzen näher ausgeführt.

Einhaltung des geltenden Rechts, Befugnisse zur Behandlung von Sicherheits- und Stabilitätsfragen.⁹

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist kraft Gesetzes und Vorschriften befugt, Massnahmen für die Einhaltung des geltenden Rechts zu ergreifen und Regelungen hinsichtlich Sicherheit und Solidität der von ihr beaufsichtigten Banken zu treffen. Gesetze und Vorschriften gestatten es der Aufsichtsinstanz, qualitative Beurteilungen vorzunehmen, um die Sicherheit und Solidität der Banken ihres Rechtsraums zu wahren.
2. Die Aufsichtsinstanz hat uneingeschränkten Zugang zum obersten Verwaltungsorgan, zur Geschäftsleitung, zum Personal und zu Unterlagen der Bank, um die Einhaltung bankinterner Vorschriften und Limits sowie die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu überprüfen.
3. Hält sich eine Bank nach Einschätzung der Aufsichtsinstanz nicht an die geltenden Gesetze und Vorschriften oder ist ihr Geschäftsgebaren offensichtlich oder wahrscheinlich riskant oder unsolid, ist die Aufsichtsinstanz befugt:
 - unverzüglich Korrekturmassnahmen zu ergreifen (und/oder diese von der betreffenden Bank zu verlangen)
 - eine Reihe von Sanktionen zu ergreifen (einschl. Entzug der Zulassung)

Grundsatz 1(5): Rechtsschutz

Darüber hinaus ist eine geeignete Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bankenaufsicht notwendig; dazu gehört Rechtsschutz für die Aufsichtsinstanzen und deren Mitarbeiter.

Zentrale Kriterien

1. Das Gesetz schützt die Aufsichtsinstanzen und ihre Mitarbeiter im Falle von Klagen wegen Handlungen und/oder Unterlassungen bei der gutgläubigen Ausübung ihrer Pflichten.
2. Die Aufsichtsinstanzen und ihre Mitarbeiter sind angemessen vor den Kosten der Abwehr von Ansprüchen aufgrund ihrer Handlungen und/oder Unterlassungen bei der gutgläubigen Erfüllung ihrer Pflichten geschützt.

Grundsatz 1(6): Zusammenarbeit

Ferner bestehen Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen und die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen.¹⁰

⁹ Diese Komponente von Grundsatz 1 wird in dem Grundsatz über die „Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemassnahmen“ (23) ausführlicher behandelt.

¹⁰ Auf diese Komponente von Grundsatz 1 wird im Zusammenhang mit den Grundsätzen „Missbrauch von Finanzdienstleistungen“ (18), „Konsolidierte Aufsicht“ (24) und „Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahme-land“ (25) ausführlicher eingegangen.

Zentrale Kriterien

1. Es bestehen formelle oder informelle Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen sämtlichen inländischen Instanzen, die für die Stabilität des Finanzsystems verantwortlich sind; gegebenenfalls ist nachgewiesen, dass sich diese Vorkehrungen in der Praxis bewähren.
2. Es bestehen wo nötig formelle oder informelle Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit ausländischen Finanzsektoraufsichtsinstanzen von Banken und Bankkonzernen, die für die Aufsichtsinstanz des Herkunfts- oder Aufnahmeandes von wesentlichem Interesse sind; gegebenenfalls ist nachgewiesen, dass sich diese Vorkehrungen in der Praxis bewähren.
3. Die Aufsichtsinstanz kann vertrauliche Informationen an eine andere in- oder ausländische Instanz der Finanzaufsicht weitergeben. Die Aufsichtsinstanz ist gehalten, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, die einer anderen Aufsichtsinstanz zur Verfügung gestellt werden, von dieser ausschliesslich für aufsichtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt werden. Die Aufsichtsinstanz, die von anderen Aufsichtsinstanzen vertrauliche Informationen erhält, hat ebenfalls angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen ausschliesslich für aufsichtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt werden.
4. Die Aufsichtsinstanz kann Forderungen nach Herausgabe vertraulicher Informationen in ihrem Besitz ablehnen (es sei denn, es handelt sich um eine gerichtliche Verfügung oder eine Weisung einer gesetzgebenden Stelle).

Grundsatz 2: Zulässige Geschäfte

Es muss klar definiert sein, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen, und die Verwendung des Worts „Bank“ in Firmennamen sollte so weit wie möglich geregelt sein.

Zentrale Kriterien

1. Der Begriff „Bank“ ist in Gesetzen oder Vorschriften klar definiert.
2. Die Aufsichtsinstanzen bzw. Gesetze oder Vorschriften legen eindeutig fest, welche Geschäfte von Instituten, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchgeführt werden dürfen.
3. Überall dort, wo die Öffentlichkeit irregeführt werden könnte, darf das Wort „Bank“ als alleinstehender Begriff wie auch in jeglicher Wortzusammensetzung nur von zugelassenen und beaufsichtigten Instituten im Namen verwendet werden.
4. Die Annahme von Einlagen von der Öffentlichkeit ist im Allgemeinen¹¹ den Instituten vorbehalten, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen.

¹¹ Der Zusatz „im Allgemeinen“ trägt der Tatsache Rechnung, dass es in einigen Ländern Nichtbankfinanzinstitute gibt, für die zwar andere Regulierungen als für Banken gelten, die jedoch Einlagen annehmen und Kredite vergeben; meist halten diese Finanzinstitute insgesamt keinen wesentlichen Anteil der Einlagen eines

5. Die Aufsichts- bzw. die Zulassungsinstanz veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Banken und in ihrem Rechtsraum tätigen Niederlassungen ausländischer Banken und hält diese à jour.

Grundsatz 3: Zulassungskriterien

Die Zulassungsinstanz ist befugt, Kriterien festzusetzen und Zulassungsanträge für Institute, die die festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, abzulehnen. Im Zulassungsverfahren sind mindestens zu beurteilen: die Eigentumsverhältnisse und Führungsstrukturen des Bankinstituts bzw. seines weiteren Konzerns einschliesslich der fachlichen und charakterlichen Eignung der Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung, die Geschäftsstrategie und der Geschäftsplan, die internen Kontrollverfahren und das Risikomanagement sowie die vorgesehene Finanzierungsstruktur einschliesslich der Eigenkapitalausstattung. Ist der Antragsteller bzw. die antragstellende Muttergesellschaft eine ausländische Bank, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes einzuholen.

Zentrale Kriterien

1. Als Zulassungsinstanz kann die Aufsichtsinstanz oder eine andere geeignete Stelle fungieren. Sind Zulassungs- und Aufsichtsinstanz nicht identisch, hat die Aufsichtsinstanz bei allen Zulassungsanträgen ein Anhörungsrecht. Darüber hinaus stellt die Zulassungsinstanz der Aufsichtsinstanz sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Beaufsichtigung der zugelassenen Institution wesentlich sein können.
2. Die Zulassungsinstanz ist befugt, Kriterien für die Zulassung von Banken festzulegen. Diese können auf Kriterien beruhen, die in Gesetzen oder Vorschriften formuliert worden sind.
3. Die Kriterien für die Zulassung stimmen mit den Kriterien für die laufende Aufsicht überein.
4. Die Zulassungsinstanz ist befugt, einen Zulassungsantrag abzulehnen, wenn die Kriterien nicht erfüllt oder die gemachten Angaben unzureichend sind.
5. Die Zulassungsinstanz überzeugt sich davon, dass vorgesehene Rechtsform, Unternehmensführung, Geschäftsbetrieb sowie Eigentumsverhältnisse des Bankinstituts bzw. seines weiteren Konzerns eine wirksame Aufsicht auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis nicht behindern.¹²
6. Die Zulassungsinstanz identifiziert die grössten Anteilseigner und überprüft deren Eignung; entsprechendes gilt für die wirtschaftlichen Eigentümer und andere Personen, die über massgeblichen Einfluss verfügen. Darüber hinaus werden die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und die Herkunft des Anfangskapitals beurteilt.

Finanzsystems. Diese Institute sollten einer Regulierung unterstellt werden, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte angemessen ist.

¹² Eine Zulassung von Briefkastenbanken ist damit nicht möglich. (S. *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2003.)

7. Für alle Banken gilt ein Mindestanfangskapital.
8. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens beurteilt die Zulassungsinstanz die Erfahrung und die Integrität der für das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen (Überprüfung der fachlichen und charakterlichen Eignung) sowie die Gefahr von Interessenkonflikten. Die Kriterien für diese Beurteilung sind u.a.: i) Fachkenntnisse und Erfahrung mit Finanzgeschäften, die dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich der Bank angemessen sind; ii) kein Eintrag im Strafregister und keine negative Beurteilung einer Aufsichtsinstanz, wonach eine Person nicht geeignet ist, eine leitende Stellung in einer Bank einzunehmen.¹³
9. Die Zulassungsinstanz überprüft die Strategie- und Unternehmensplanung der Bank. Dazu gehört die Beurteilung, ob geeignete Führungsstrukturen, ein Risikomanagement und interne Kontrollverfahren, einschliesslich Verfahren zur Aufdeckung und Verhütung von strafbaren Handlungen, sowie eine Überwachung der für eine Auslagerung vorgesehenen Funktionen bestehen. Die operative Struktur entspricht Umfang und Komplexität der vorgesehenen Geschäftstätigkeit der Bank.¹⁴
10. Die Zulassungsinstanz prüft die Pro-forma-Finanzausweise und die Projektionen der geplanten Bank. Dies schliesst die Beurteilung, ob die Finanzkraft dem vorgelegten Strategieplan angemessen ist, sowie Finanzinformationen über die wichtigsten Anteilseigner der Bank ein.
11. Beabsichtigt eine ausländische Bank die Gründung einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft, vergewissert sich die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, dass kein Einspruch seitens der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes (bzw. eine Erklärung, dass kein Einspruch erhoben wird) vorliegt. Beim Zulassungsverfahren, wie auch bei der laufenden Beaufsichtigung grenzüberschreitender Bankgeschäfte in ihrem Land, beurteilt die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, ob die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes eine weltweit konsolidierte Aufsicht durchführt.
12. Kommt die Zulassungs- bzw. Aufsichtsinstanz zu dem Schluss, dass die Zulassung aufgrund falscher Informationen erteilt wurde, kann sie sie widerrufen.
13. Das oberste Verwaltungsorgan hat als Kollegium fundierte Kenntnisse über alle Arten von Geschäften, welche die Bank zu betreiben beabsichtigt, und über die damit verbundenen Risiken.

Zusätzliche Kriterien

1. Bei der Beurteilung des Zulassungsantrags ist ebenfalls zu prüfen, ob die Anteilseigner in der Lage sind, bei Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu leisten.
2. Die Zulassungs- bzw. die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, mit denen verfolgt werden kann, im welchem Umfang neu zugelassene Banken ihre Geschäfts- und Strategieziele erreichen und ob sie die mit der Zulassung verbundenen aufsichtsrechtlichen Auflagen erfüllen.

¹³ S. Grundsatz 17, zentrales Kriterium 4.

¹⁴ S. Grundsatz 18.

Grundsatz 4: Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile

Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Vorhaben zu prüfen und abzulehnen, die darauf zielen, mittelbar oder unmittelbar gehaltene wesentliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen an bestehenden Banken auf andere Parteien zu übertragen.

(S. *Bankgemeinschaftsunternehmen*, Januar 2003; *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003.)

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen und Vorschriften sind die Begriffe „beträchtliche“ Eigentumsanteile und „Mehrheitsbeteiligung“ klar definiert.
2. Die Zustimmung der Aufsichtsinstanz ist einzuholen bzw. die Aufsichtsinstanz ist umgehend zu unterrichten, wenn beabsichtigte Änderungen eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse, einschliesslich beim wirtschaftlichen Eigentum, zur Folge haben oder sich auf die Ausübung von Stimmrechten über einen bestimmten Schwellenwert hinaus auswirken oder zu Veränderungen der Mehrheitsbeteiligung führen können.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, beantragte Änderungen in Bezug auf beträchtliche Eigentumsanteile, einschliesslich Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer, oder in Bezug auf Mehrheitsbeteiligungen abzulehnen und kann bei derartigen Formen der Beteiligung das Ausüben von Stimmrechten verhindern, falls bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind, die mit denjenigen für die Zulassung neuer Banken vergleichbar sind.
4. Die Banken melden der Aufsichtsinstanz entweder im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung oder der Prüfung vor Ort die Namen sämtlicher grosser Anteilseigner sowie die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile, die Namen der Parteien mit Mehrheitsbeteiligungen, einschliesslich der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen, die von Bevollmächtigten, Treuhändern oder von Vehikeln möglicherweise mit dem Ziel gehalten werden, die Eigentumsverhältnisse zu verschleiern.
5. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, geeignete Massnahmen zu treffen, um Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse, die ohne die notwendige Unterrichtung oder Genehmigung der Aufsichtsinstanz vorgenommen worden sind, zu modifizieren, rückgängig zu machen oder anderweitig darauf zu reagieren.

Zusätzliches Kriterium

1. Gesetze oder Vorschriften sehen vor bzw. die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass Banken die Aufsichtsinstanz sofort unterrichten, wenn sie von wesentlichen Sachverhalten Kenntnis erhalten, die geeignet sind, Zweifel an der Eignung eines wichtigen Anteilseigners aufkommen zu lassen.

Grundsatz 5: Bedeutende Übernahmen

Die Aufsichtsinstanz ist befugt, auf der Grundlage vorgegebener Kriterien bedeutende Übernahmen oder Beteiligungen durch eine Bank einschliesslich der Aufnahme grenzüberschreitender Geschäfte zu prüfen und sich zu vergewissern, dass bestehende Unter-

nehmensverbindungen oder -strukturen eine Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern.

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften ist klar festgelegt, welche Arten von Übernahmen und Beteiligungen in welchem Umfang (absolut und/oder im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank) im Voraus von der Aufsichtsinstanz zu genehmigen sind.
2. In Gesetzen oder Vorschriften werden Kriterien angeführt, anhand derer die einzelnen Anträge beurteilt werden können.
3. In Übereinstimmung mit den Zulassungsvorschriften beinhalten die Sachkriterien, anhand derer die Aufsichtsinstanz den Antrag prüft, dass neue Übernahmen und Beteiligungen die Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern dürfen. Die Aufsichtsinstanz kann Banken untersagen, bedeutende Übernahmen/Beteiligungen (einschl. der Gründung von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland) in Ländern zu tätigen, in denen gesetzliche Bestimmungen über das Bankgeheimnis oder andere Regelungen nicht den Informationsfluss ermöglichen, der für eine angemessene konsolidierte Aufsicht notwendig ist.
4. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass die Bank von Anfang an über ausreichende finanzielle und organisatorische Ressourcen verfügt, um die Übernahme bzw. Beteiligung zu verkräften.
5. In Gesetzen oder Vorschriften ist klar festgelegt, in welchen Fällen eine Meldung nach erfolgter Übernahme bzw. Beteiligung ausreicht. Dabei sollte es sich in erster Linie um Aktivitäten handeln, die einen engen Bezug zum Bankgeschäft aufweisen, und die Beteiligung sollte im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank gering sein.
6. Die Aufsichtsinstanz kennt die Risiken, welche sich für Bankkonzerne aufgrund von Nichtbankgeschäften ergeben können, und hat die Möglichkeit, Massnahmen zur Minderung dieser Risiken zu treffen.

Zusätzliches Kriterium

1. Beabsichtigt eine Bank, eine wesentliche Beteiligung an einem Finanzinstitut in einem anderen Land zu erwerben, sollte die Aufsichtsinstanz die Qualität der Aufsicht in jenem Land und die eigenen Fähigkeiten, eine konsolidierte Aufsicht durchzuführen, berücksichtigen.

Grundsatz 6: Eigenkapitalanforderungen

Die Aufsichtsinstanzen legen für die Banken vorsichtige und angemessene Eigenkapitalanforderungen fest. Diese Anforderungen tragen den von den Banken eingegangenen Risiken Rechnung und definieren die Eigenkapitalkomponenten nach deren Fähigkeit, Verluste zu absorbieren. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen diese Anforder-

rungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenvereinbarung.¹⁵

(S. *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juli 1988; *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung*, Juni 2004.)

Zentrale Kriterien

1. Alle Banken haben laut Gesetzen oder Vorschriften eine Mindesteigenkapitalquote zu berechnen und konsequent einzuhalten. Die Eigenkapitalkomponenten werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz definiert, wobei insbesondere die Komponenten zu berücksichtigen sind, die in der Lage sind, Verluste zu absorbieren.
2. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen die Definition des Eigenkapitals, das Berechnungsverfahren und die verlangte Quote nicht weniger streng sein als in der geltenden Basler Eigenkapitalvereinbarung festgelegt.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, den Banken spezifische Eigenkapitalanforderungen und/oder Limits für sämtliche wesentlichen Risikoengagements vorzugeben.
4. Die vorgeschriebene Eigenkapitalquote berücksichtigt das jeweilige Risikoprofil einer Bank. Dazu gehören sowohl bilanzwirksame als auch ausserbilanzielle Risiken.
5. Die Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen das Umfeld, in dem die Banken operieren. Gesetze und Vorschriften in einem bestimmten Rechtsraum können deshalb strengere Eigenkapitalanforderungen als die geltende Basler Vereinbarung vorsehen.
6. Die Aufsichtsinstanz ist aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften ausdrücklich befugt einzugreifen, wenn die Eigenkapitalquote einer Bank unter das Minimum fällt.
7. Wenn die Aufsichtsinstanz den Banken gestattet, interne Risikobewertungen zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals heranzuziehen, sind diese internen Bewertungen nach strengen Qualitätsstandards zu erstellen und von der Aufsichtsinstanz zu genehmigen. Wenn Banken diese Qualitätsstandards nicht dauerhaft erfüllen, kann die Aufsichtsinstanz die Genehmigung des internen Risikobewertungsverfahrens widerrufen.

Zusätzliche Kriterien

1. Bei Banken, die nicht international tätig sind, stimmen die Definition des Eigenkapitals, das Berechnungsverfahren und die vorgeschriebene Eigenkapitalquote im

¹⁵ Die Basler Eigenkapitalvereinbarung war ausschliesslich für international tätige Banken vorgesehen, die Eigenkapitalquoten auf konsolidierter Basis, einschl. Bank- und Finanztochtergesellschaften, berechnen und einhalten müssen. Länder, die die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung umsetzen, wenden solche Quoten für alle international tätigen Banken und deren Holdinggesellschaften auf vollkonsolidierter Basis an; darüber hinaus prüft die Aufsicht, ob auch jede Bank für sich allein über angemessenes Eigenkapital verfügt.

Wesentlichen mit den Grundsätzen der geltenden Basler Rahmenvereinbarung für international tätige Banken überein.

2. Für nicht international tätige Banken und deren Holdinggesellschaften sind die Eigenkapitalanforderungen im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den geltenden Basler Anforderungen zu berechnen und anzuwenden, wie in der Fussnote zum Grundsatz ausgeführt.
3. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, von den Banken ein zukunftsorientiertes Eigenkapitalmanagement zu verlangen und Eigenkapitalniveaus festzulegen, die potenziellen zukünftigen Ereignissen oder Änderungen der Marktbedingungen mit negativen Auswirkungen Rechnung tragen.
4. Die Aufsichtsinstanz verlangt eine angemessene Aufteilung des Eigenkapitals auf die verschiedenen Teile eines Bankkonzerns entsprechend der Verteilung der Risiken.
5. Die Aufsichtsinstanz kann für einzelne Banken oder Bankkonzerne über dem Minimum liegende Eigenkapitalanforderungen vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Einzelinstitute bzw. Konzerne ihre Geschäfte mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung betreiben.

Grundsatz 7: Risikomanagement

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass Banken und Bankkonzerne über umfassende Risikomanagementverfahren (einschl. Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan¹⁶ und die Geschäftsleitung) verfügen, die es erlauben, sämtliche wesentlichen Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern oder zu mindern¹⁷ sowie zu beurteilen, ob die Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Risikoprofil angemessen ist. Diese Verfahren sind auf Grösse und Struktur der Bank abgestimmt.¹⁸

(S. *Verbesserung der Unternehmensführung in Banken*, Februar 2006.)

¹⁶ Die Basler Grundsätze gehen von einer Führungsstruktur aus, die sich aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung zusammensetzt. Der Ausschuss weiss, dass die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, was die Funktion des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung betrifft. In manchen Ländern besteht die Hauptaufgabe, wenn nicht sogar die einzige Aufgabe, des Verwaltungsorgans darin, das geschäftsführende Organ (Geschäftsleitung, Vorstand) zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass dieses seine Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund spricht man in einigen Ländern von einem Aufsichtsrat (Supervisory Board). Das bedeutet, dass das oberste Verwaltungsorgan keine Geschäftsführungsaufgaben hat. In anderen Ländern dagegen sind die Aufgaben des obersten Verwaltungsorgans weiter gefasst, d.h. es legt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank fest. Angesichts dieser Unterschiede bezeichnen in diesem Papier die Begriffe „oberstes Verwaltungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ nicht rechtliche Konstrukte, sondern die beiden Entscheidungsträger einer Bank.

¹⁷ Im Einzelnen können sich die Anforderungen je nach Art des Risikos (Grundsätze 7 bis 16) etwas unterscheiden; vgl. die angegebenen bibliografischen Hinweise.

¹⁸ Es sei hier darauf hingewiesen, dass zwar bei diesem und anderen Grundsätzen die Aufsichtsinstanz bestätigen muss, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren der Bank eingehalten werden, dass jedoch die Verantwortung für die Einhaltung beim obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung der Bank liegt.

Zentrale Kriterien

1. Einzelne Banken und Bankkonzerne müssen über umfassende Risikomanagementgrundsätze und -verfahren verfügen, die es erlauben, sämtliche wesentlichen Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen und zu begrenzen oder zu mindern. Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob diese Verfahren dem Umfang und der Art der Geschäftstätigkeit der Bank bzw. des Bankkonzerns angemessen sind und regelmässig an das sich verändernde Risikoprofil der Bank bzw. des Bankkonzerns sowie an externe Marktentwicklungen angepasst werden. Stellt die Aufsichtsinstanz fest, dass die Risikomanagementverfahren nicht angemessen sind, ist sie befugt, von der Bank bzw. dem Bankkonzern Verbesserungen dieser Verfahren zu verlangen.
2. Die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass Banken bzw. Bankkonzerne über geeignete, vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte Risikomanagementstrategien verfügen. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich ferner, ob das oberste Verwaltungsorgan dafür Sorge trägt, dass Grundsätze und Verfahren für das Eingehen von Risiken entwickelt und geeignete Limits festgelegt werden, und ob die Geschäftsleitung entsprechend der genehmigten Strategie die notwendigen Massnahmen für die Überwachung und Steuerung aller wesentlichen Risiken ergreift.
3. Die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass die Risikomanagementstrategie, die Risiko-grundsätze und -verfahren sowie die Limits angemessen dokumentiert, überprüft, aktualisiert, innerhalb der Bank bzw. des Bankkonzerns kommuniziert und in der Praxis eingehalten werden. Die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass Abweichungen von eingeführten Grundsätzen, Verfahren und Limits unverzüglich der jeweils angemessenen Ebene der Geschäftsleitung und nötigenfalls dem obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis gebracht bzw. von diesen genehmigt werden.
4. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan in der Lage sind, die Art und Höhe der von der Bank eingegangenen Risiken zu beurteilen und deren Bedeutung hinsichtlich eines angemessenen Eigenkapitalniveaus kennen. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich ferner, ob die Geschäftsleitung dafür Sorge trägt, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren dem Risikoprofil und Geschäftsplan der Bank angemessen sind und wirksam umgesetzt werden. Dazu gehört, dass die Geschäftsleitung die ihr vorgelegten Risikomanagementinformationen regelmässig prüft und deren Bedeutung (und Einschränkungen) kennt. Entsprechendes gilt für das oberste Verwaltungsorgan, das die Daten des Risikomanagements für Zwecke der Überwachung in entsprechend aufbereiteter Form erhält.
5. Die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass die Banken über interne Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Risiko-profil verfügen; ferner prüft und bewertet sie die Eigenkapitalstrategie der Banken und die bankinternen Verfahren für die Eigenkapitalberechnung. Die Art der jeweiligen Berechnungsmethoden hängt von der Grösse, der Komplexität und der Geschäftsstrategie der betreffenden Bank ab. Weniger komplexe Banken können einen stärker qualitativ orientierten Ansatz für die Kapitalbedarfsplanung verwenden.
6. Bei Banken und Bankkonzernen, die Modelle zur Messung von Risikokomponenten verwenden, überzeugt sich die Aufsichtsinstanz, dass regelmässige unabhängige Validierungen und Tests der entsprechenden Modelle und Systeme vorgenommen werden.
7. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass Banken und Bankkonzerne über angemessene Informationssysteme verfügen, mit denen der Umfang, die Zusammen-

setzung und die Bonität von Engagements gemessen, bewertet und gemeldet werden können. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass diese Meldungen dem obersten Verwaltungsorgan oder der Geschäftsleitung zeitnah vorliegen und dem Risikoprofil und dem Eigenkapitalbedarf der Bank angemessen sind.

8. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, nach denen neue Produkte und wichtige Massnahmen des Risikomanagements vom obersten Verwaltungsorgan oder einem gesonderten Ausschuss des Verwaltungsorgans zu genehmigen sind.
9. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass in Banken und Bankkonzernen die Funktionen der Bewertung, Überwachung und Begrenzung oder Minderung von Risiken klar von den Bereichen, in denen Risiken eingegangen werden, getrennt sind und dass diese Funktionen direkt der Geschäftsleitung und dem obersten Verwaltungsorgan über Risikopositionen Bericht erstatten.
10. Die Aufsichtsinstanz legt namentlich Standards für das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und das operationelle Risiko fest.

Zusätzliche Kriterien

1. Im Falle grösserer und komplexerer Banken schreibt die Aufsichtsinstanz für Bereiche, in denen wesentliche Risiken bestehen, die Einrichtung einer gesonderten Abteilung (bzw. Abteilungen) für die Bewertung, Überwachung und Begrenzung oder Minderung von Risiken vor. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass diese Abteilung(en) regelmässig durch die interne Revision überprüft wird (werden).
2. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie strenge, zukunftsorientierte Stresstests durchführen, mit deren Hilfe mögliche Ereignisse oder Veränderungen der Marktbedingungen, die sich negativ auf die Bank auswirken können, bestimmt werden.
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Banken und Bankkonzerne über geeignete Grundsätze und Verfahren zur Bewertung sonstiger wesentlicher Risiken verfügen müssen, auf die in den folgenden Grundsätzen nicht direkt eingegangen wird, z.B. Reputationsrisiken and strategische Risiken.

Grundsatz 8: Kreditrisiko

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Kreditrisikomanagementverfahren verfügen, die das Risikoprofil der Institution berücksichtigen und die das Kreditrisiko (einschl. des Kontrahentenrisikos) mithilfe vorsichtiger Grundsätze und Verfahren bestimmen, messen, überwachen und steuern. Dies gilt u.a. für die Kreditvergabe und Anlageentscheidungen, für die Bewertung der Qualität solcher Kredite und Anlagen sowie die laufende Verwaltung der Kredit- und Anlageportfolios.¹⁹

¹⁹ Grundsatz 8 behandelt ausführlicher die Bewertung von Aktiva; Grundsatz 9 ist der Handhabung von Problemaktiva gewidmet.

(S. *Principles for the management of credit risk*, September 2000; *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Juni 2006.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf und prüft in regelmässigen Abständen nach, dass das oberste Verwaltungsorgan der Bank die Strategie des Kreditrisikomanagements und wesentliche Grundsätze und Verfahren des Eingehens,²⁰ der Identifizierung, Messung, Steuerung und Meldung von Kreditrisiken (einschl. des Kontrahentenrisikos) genehmigt und regelmässig überarbeitet. Die Aufsichtsinstanz achtet ferner darauf und prüft in regelmässigen Abständen nach, dass die Geschäftsleitung die vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte Kreditrisikostategie umsetzt und die vorgenannten Grundsätze und Verfahren entwickelt.
2. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor und prüft in regelmässigen Abständen nach, dass diese Grundsätze und Verfahren zur Schaffung von angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Rahmenbedingungen für Kreditrisiken führen, u.a. mit:
 - einer gut dokumentierten Strategie und soliden Grundsätzen und Verfahren für das Eingehen von Kreditrisiken
 - klar definierten Kriterien, Grundsätzen und Verfahren für die Genehmigung neuer Engagements, für die Verlängerung und Refinanzierung bestehender Engagements sowie für die Festlegung der geeigneten Genehmigungsinstanz für Engagements unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Engagements
 - wirksamen Grundsätzen und Verfahren der Kreditverwaltung, wie laufende Analyse der Fähigkeit und Bereitschaft des Kreditnehmers zur vertragsgemässen Rückzahlung, Überprüfung der Dokumentation, Kreditkonditionen, vertraglichen Verpflichtungen und Sicherheiten sowie ein Klassifizierungssystem, das der Art, Grösse und Struktur der Bank angemessen ist oder zumindest dem von der Aufsichtsinstanz vorgeschriebenen Kreditklassifizierungssystem entspricht
 - umfassenden Grundsätzen und Verfahren für die laufende Berichterstattung über bestehende Engagements
 - umfassenden Grundsätzen und Verfahren zur Identifizierung von Problemkrediten
 - vorsichtigen Kontrollen und Limits für die Kreditvergabe einschliesslich Grundsätzen und Verfahren für die Überwachung der Engagements hinsichtlich Limits, Genehmigungen und Limitüberschreitungen
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor und prüft regelmässig nach, dass die Banken bei ihren Kreditentscheidungen frei von Interessenkonflikten sind und Kredite zu Marktkonditionen vergeben werden.
4. Die Aufsichtsinstanz hat uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Kredit- und Anlageportfolios und zu Mitarbeitern der Bank, die mit dem Eingehen, der Steuerung, Kontrolle und Meldung von Kreditrisiken betraut sind.

²⁰ „Eingehen“ bezieht sich auf sämtliche Arten von Engagements, bei denen ein Kreditrisiko entsteht, einschl. der Kredit- oder Kontrahentenrisiken, die mit verschiedenen Finanzinstrumenten verbunden sind.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz verlangt, in der Kreditpolitik sei vorzuschreiben, dass über umfangreiche Kreditengagements, die einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Eigenkapitals der Bank übersteigen, die Geschäftsleitung entscheiden muss. Dasselbe gilt für Kreditrisikoengagements, die ein besonders hohes Risiko aufweisen oder die in anderer Weise nicht der allgemeinen Geschäftspolitik der Bank entsprechen.
2. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren zur Bestimmung, Messung, Überwachung und Begrenzung der Kontrahentenrisiken, einschliesslich potenzieller künftiger Risiken, verfügen und dass diese geeignet sind, die wesentlichen Risiken einzelner Produkte oder Geschäfte zu erfassen. Diese Verfahren sollten der Grösse und Struktur des einzelnen Bankinstituts angemessen sein.
3. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, mit denen die Gesamtverschuldung von Kreditnehmern der Bank überwacht wird.

Grundsatz 9: Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass Banken für die Verwaltung problematischer Aktiva und die Beurteilung der Angemessenheit von Wertberichtigungen und Rücklagen Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen festlegen und sich an diese halten.²¹

(S. *Principles for the management of credit risk*, September 2000; *Sound credit risk assessment and valuation for loans*, Juni 2006.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz verlangen von den Banken, dass sie besondere Geschäftsgrundsätze und Verfahren zur Identifizierung und Verwaltung problematischer Aktiva festlegen. Darüber hinaus wird von den Banken verlangt, dass sie ihre problematischen Aktiva (als Einzelposition oder bei Krediten mit homogenen Merkmalen auf Portfolioebene), die Klassifizierung ihrer Aktiva, ihre Wertberichtigungen und Ausbuchungen regelmässig überprüfen.
2. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich über die Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren der Klassifizierung und der Wertberichtigungen einer Bank und über deren Umsetzung; die Überprüfung dieser Voraussetzungen kann durch externe Sachverständige erfolgen.²²

²¹ Grundsatz 8 behandelt ausführlicher die Bewertung von Aktiva; Grundsatz 9 ist der Handhabung von Problemaktiva gewidmet.

²² Bei externen Sachverständigen kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auch wenn die Aufsichtsinstanz auf solche externe Prüfer zurückgreifen kann, bleibt es Aufgabe der Aufsicht, sich davon zu überzeugen, dass geeignete Grundsätze und Verfahren für die Klassifizierung von Aktiva und für die Bildung von Rücklagen bestehen.

3. Das System für die Einstufung der Aktiva und die Bildung von Wertberichtigungen erfasst auch die ausserbilanziellen Engagements.²³
4. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass bei Wertberichtigungen und Ausbuchungen von realistischen Tilgungs- und Einbringlichkeitserwartungen ausgegangen wird.
5. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Banken über angemessene Grundsätze und Verfahren und organisatorische Mittel verfügen, um Aktiva, deren Qualität abnimmt, früh zu identifizieren, problematische Aktiva kontinuierlich zu überwachen und notleidende Forderungen einzutreiben.
6. Die Aufsichtsinstanz wird regelmässig und so umfassend wie nötig über die Klassifizierung von Krediten und Aktiva sowie über Wertberichtigungen unterrichtet, oder sie hat Zugang zu den entsprechenden Informationen.
7. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Banken aufzufordern, ihre Wertberichtigungen und Rücklagen zu erhöhen und/oder ihre Finanzkraft insgesamt zu verbessern, falls die Instanz den Bestand an problematischen Aktiva für besorgniserregend hält.
8. Die Aufsichtsinstanz beurteilt, ob die Klassifizierung von Krediten und Aktiva sowie die Wertberichtigungen aufsichtlichen Anforderungen entsprechen. Hält die Aufsichtsinstanz die Wertberichtigungen für unzureichend, ist sie befugt, zusätzliche Wertberichtigungen zu verlangen oder andere Korrekturmassnahmen aufzuerlegen.
9. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie über geeignete Techniken für die periodische Bewertung von Risikominderungsinstrumenten, einschliesslich Garantien und Sicherheiten, verfügen. Für die Bewertung von Sicherheiten ist der Nettoveräusserungswert anzusetzen.
10. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen Kriterien für die Einstufung von Aktiva als notleidend fest; z.B. gelten Kredite als notleidend, wenn Grund zur Annahme besteht, dass nicht alle fälligen Beträge (Kapital und Zinsen) entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages vereinnahmt werden können.
11. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass das oberste Verwaltungsorgan aktuell und angemessen über die Qualität des Kreditbestands der Bank unterrichtet wird; dazu gehören Informationen über die Klassifizierung von Krediten, die Höhe der Wertberichtigungen und die wichtigsten Problemaktiva.
12. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Bewertung, Klassifizierung und Wertberichtigung für grosse Engagements auf Einzelbasis erfolgen.

Zusätzliches Kriterium

1. Kredite sind vorzumerken, wenn die vertragsgemässen Zahlungen seit einer Mindestzahl von Tagen in Verzug sind (z.B. 30, 60 oder 90 Tage). Anschluss-

²³ Es gibt zwei Arten ausserbilanzieller Risikopositionen: Engagements, die von der Bank einseitig kündbar sind (aufgrund vertraglicher Bestimmungen, weshalb nicht unbedingt Rücklagen gebildet werden müssen), und Engagements, die nicht einseitig kündbar sind.

finanzierungen für Kredite, die andernfalls in Verzug geraten würden, führen nicht zu einer besseren Klassifizierung.

Grundsatz 10: Limits für Grosskredite

Die Bankenaufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Geschäftsgrundsätze und Verfahren verfügen, die die Geschäftsleitung in die Lage versetzen, Konzentrationen innerhalb des Portfolios zu erkennen und zu steuern; sie legen Limits fest, um das Engagement einer Bank gegenüber einzelnen Kontrahenten oder Gruppen miteinander verbundener Kontrahenten zu begrenzen.²⁴

(S. *Messung und Überwachung von Grosskrediten*, Januar 1991; *Principles for managing credit risk*, September 2000.)

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften bzw. durch die Aufsichtsinstanz, wenn sie dazu befugt ist, wird eine „Gruppe miteinander verbundener Kontrahenten“ ausdrücklich definiert, um das tatsächliche Risikoengagement aufzuzeigen. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsinstanz, diese Definition auf Einzelfallbasis anzuwenden.
2. Vorsichtige Limits für Grosskredite an einzelne Kontrahenten oder eine Gruppe miteinander verbundener Kontrahenten werden durch Gesetze, Vorschriften oder durch die Aufsichtsinstanz festgelegt. Als „Engagements“ zählen alle bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Forderungen und Transaktionen. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Geschäftsleitung die Limits überwacht und die Limits weder auf Einzelinstitutsebene noch auf konsolidierter Basis überschritten werden.
3. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, ob die Managementinformationssysteme der Banken Engagements gegenüber einzelnen Kontrahenten oder Gruppen von miteinander verbundener Kontrahenten zeitnah erkennen und deren Gesamtbeträge ausweisen können.
4. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren der Banken Schwellenwerte für noch zulässige Kreditkonzentrationen vorsehen und dass alle wesentlichen Konzentrationen periodisch überprüft und dem obersten Verwaltungsorgan gemeldet werden.
5. Die Aufsichtsinstanz erhält regelmässig Meldungen, anhand derer sie die Konzentrationen im Kreditportfolio einer Bank, einschliesslich Konzentrationen in bestimmten Sektoren, Regionen und Währungen überprüfen kann. In Fällen, in denen bestimmte Konzentrationen signifikante Risiken darstellen, ist die Aufsichtsinstanz befugt, von den Banken Korrekturmassnahmen zu verlangen.

Zusätzliches Kriterium

1. Banken haben sich an folgende Definitionen zu halten:

²⁴ Verbundene Parteien können sowohl natürliche Personen sein als auch eine Gruppe von Unternehmen, die in Bezug auf Finanzen, Eigentümer, Geschäftsführung oder in Bezug auf mehrere dieser Bereiche miteinander verbunden sind.

- Ein Engagement gilt als „gross“, wenn es 10% oder mehr des Eigenkapitals einer Bank ausmacht.
- Die Obergrenze für ein grosses Einzelengagement gegenüber einem Nichtbankschuldner des Privatsektors oder einer Gruppe miteinander verbundener Kontrahenten liegt bei 25% des Eigenkapitals der Bank.

Geringfügige Abweichungen von diesen Obergrenzen sind unter Umständen zulässig, vor allem wenn sie eindeutig vorübergehend sind oder wenn es sich um sehr kleine oder spezialisierte Banken handelt.

Grundsatz 11: Engagements gegenüber verbundenen Parteien

Um Missbräuchen im Zusammenhang mit (bilanzwirksamen oder ausserbilanziellen) Positionen gegenüber verbundenen Parteien²⁵ vorzubeugen und Interessenkonflikte zu vermeiden, erlässt die Aufsichtsinstanz Vorschriften, wonach Banken Kredite an verbundene Unternehmen und Einzelpersonen zu Marktkonditionen zu vergeben haben; die Vergabe derartiger Kredite ist wirksam zu überwachen; geeignete Massnahmen sind zu treffen, um die entsprechenden Risiken zu steuern oder zu mindern; Abschreibungen derartiger Engagements sind nach den normalen Geschäftsgrundsätzen und Verfahren vorzunehmen.

(S. *Principles for the management of credit risk*, September 2000.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze und Vorschriften enthalten eine umfassende Definition des Begriffs „verbundene Parteien“ bzw. die Aufsichtsinstanz ist befugt, eine solche Definition festzulegen. Dabei sollten die in der Fussnote zu Grundsatz 11 genannten Parteien berücksichtigt werden. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsinstanz, diese Definition auf Einzelfallbasis anzuwenden.
2. Gesetze und Vorschriften bzw. die Aufsichtsinstanz verbieten, dass Kredite an verbundene Parteien zu günstigeren Konditionen (in Bezug auf Bonitätsbeurteilung, Laufzeit, Zinssatz, Tilgungsplan, erforderliche Sicherheit etc.) vergeben werden als vergleichbare Kredite an nicht verbundene Kontrahenten.²⁶
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Geschäfte mit verbundenen Parteien und Ausbuchungen von Forderungen an verbundene Parteien, die einen bestimmten Betrag übersteigen oder in anderer Hinsicht mit besonderen Risiken verbunden sind, im Voraus vom obersten Verwaltungsorgan zu genehmigen sind. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, von diesen Genehmigungsverfahren auszuschliessen sind.

²⁵ Verbundene Parteien sind u.a. Tochter- und Konzernunternehmen der Bank sowie Parteien, die von der Bank kontrolliert werden oder diese kontrollieren. Ferner können dazu zählen: die wichtigsten Anteilseigner der Bank, die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung, wichtige Mitarbeiter, deren unmittelbare und mittelbare Beteiligungen, deren engste Familienangehörige sowie die entsprechenden Personen in Konzernunternehmen.

²⁶ Eine mögliche Ausnahme sind günstige Konditionen im Rahmen eines allgemeinen Vergütungssystems (z.B. Kredite an Angestellte zu einem günstigen Zinssatz).

4. Die Aufsichtsinstanz schreibt den Banken Geschäftsgrundsätze und -verfahren vor, die verhindern, dass Personen, die aus einem Engagement Nutzen ziehen, und/oder andere Personen, die mit den erstgenannten verbunden sind, an der Gewährung und Verwaltung des Kredits beteiligt werden.
5. Wenn nicht durch Gesetz oder Vorschriften geregelt, ist die Aufsichtsinstanz befugt, allgemeine oder fallbezogene Limits für Engagements gegenüber verbundenen Parteien festzusetzen, derartige Engagements bei der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals in Abzug zu bringen, oder die Besicherung solcher Engagements zu verlangen. Bestehen Limits für Gesamtengagements gegenüber verbundenen Parteien, sind diese mindestens so streng wie die Limits für Einzelkontrahenten oder für Gruppen miteinander verbundener Kontrahenten.
6. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Banken über Geschäftsgrundsätze und -verfahren verfügen, die es ermöglichen, Einzelengagements gegenüber verbundenen Parteien sowie die entsprechenden Gesamtengagements zu bestimmen und sie im Rahmen einer unabhängigen Kreditüberwachung zu melden. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass Abweichungen von diesen Grundsätzen, Verfahren und Limits einer angemessenen Stufe der Geschäftsleitung und wenn nötig dem obersten Verwaltungsorgan gemeldet werden, damit frühzeitig Massnahmen ergriffen werden können. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich ferner, dass die Geschäftsleitung die Geschäfte mit verbundenen Parteien kontinuierlich überwacht und dass auch das oberste Verwaltungsorgan sie im Auge behält.
7. Die Aufsichtsinstanz erhält und prüft Angaben über die Gesamtengagements gegenüber verbundenen Parteien.

Grundsatz 12: Länder- und Transferrisiken

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken in ihrem internationalen Kredit- und Anlagegeschäft über angemessene Grundsätze und Verfahrensweisen für die Erkennung, Messung, Überwachung und Steuerung von Länder- und Transferrisiken verfügen und für diese Risiken angemessene Rückstellungen und Rücklagen vorhalten.

(S. *Steuerung des internationalen Kreditgeschäfts der Banken*, März 1982.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Erkennung, Messung, Überwachung und Begrenzung von Länder- und Transferrisiken in den Geschäftsgrundsätzen und Verfahren einer Bank angemessen berücksichtigt sind. Die Engagements werden jeweils pro Land ermittelt und überwacht (zusätzlich zur Überwachung des eigentlichen Kreditnehmers/Kontrahenten). Die Banken müssen Veränderungen der Länder- und Transferrisiken überwachen, bewerten und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen.
2. Die Aufsichtsinstanz überprüft, ob die Banken über Informations-, Risiko- und interne Kontrollsysteme verfügen, die die Länderrisiken korrekt überwachen und melden und gewährleisten, dass die festgelegten Limits für das Länderengagement eingehalten werden.
3. Die Aufsichtsinstanz überwacht die Bildung angemessener Rückstellungen für Länder- und Transferrisiken. International werden diesbezüglich unterschiedliche

Methoden praktiziert, die alle zulässig sind, solange sie zu risikobasierten Ergebnissen führen. Dazu gehören:

- Die Aufsichtsinstanz (oder eine andere offizielle Instanz) bestimmt einen geeigneten Mindestsatz für Rückstellungen, indem sie für das Engagement gegenüber jedem Land einen festen Prozentsatz vorgibt.
 - Die Aufsichtsinstanz (oder eine andere offizielle Instanz) gibt für jedes Land eine Bandbreite von Prozentwerten vor, und die Banken können innerhalb dieses Rahmens die Höhe ihrer Rückstellungen für die einzelnen Engagements bestimmen.
 - Die Banken selbst (oder andere Gremien wie z.B. der nationale Bankenverband) legen Prozentsätze oder Richtlinien fest oder entscheiden sogar bei jedem einzelnen Kredit über die erforderlichen Rückstellungen. Diese werden anschliessend vom externen Revisor und/oder der Aufsichtsinstanz beurteilt.
4. Die Aufsichtsinstanz erhält und prüft auf zeitnaher Basis ausreichende Angaben über die Länder- bzw. Transferrisiken der einzelnen Banken.

Grundsatz 13: Marktrisiken

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, mit denen Marktrisiken korrekt bestimmt, gemessen, überwacht und gesteuert werden; die Aufsichtsinstanzen sind befugt, nötigenfalls besondere Limits und/oder besondere Eigenkapitalanforderungen für Marktrisikoengagements festzulegen.

(S. *Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken*, Januar 1996.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die Banken über geeignete Geschäftsgrundsätze und Verfahren verfügen, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Erkennen, Messen, Überwachen und Begrenzen von Marktrisiken klar festgelegt sind. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Geschäftsgrundsätze und die Verfahren in der Praxis eingehalten und dass sie vom obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung angemessen überwacht werden.
2. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass Banken über Limits für Marktrisiken verfügen, die der Grösse und Struktur des Instituts angemessen sind und die sämtliche wesentlichen Marktrisiken berücksichtigen. Die Limits sind vom obersten Verwaltungsorgan oder von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass sämtliche Limits (ob bankintern oder von der Aufsichtsinstanz vorgegeben) eingehalten werden.
3. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass Systeme und Kontrollen bestehen, die sicherstellen, dass alle Transaktionen zeitnah erfasst und die zum Marktwert ausgewiesenen Positionen der Bank anhand verlässlicher und vorsichtiger Marktdaten (oder, wenn Marktpreise fehlen, mithilfe interner oder branchenüblicher Modelle) häufig neu bewertet werden. Die Aufsichtsinstanz fordert von den Banken, dass sie Geschäftsgrundsätze und Verfahren für Bewertungsanpassungen oder Rücklagen für Positionen, die sonst nicht vorsichtig bewertet werden können,

einschliesslich grosser, weniger liquider Positionen und Altbestände, einführen und unterhalten.

4. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass die Banken verschiedene Szenarien analysieren, Krisentests durchführen und Notfallpläne erarbeiten, wo dies angebracht ist, und die zur Messung des Marktrisikos eingesetzten Systeme periodisch überprüfen bzw. testen. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die verwendeten Ansätze Teil der Risikomanagementgrundsätze und -verfahren sind und die Ergebnisse im Rahmen der Risikostrategie der Bank berücksichtigt werden.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Marktdaten, die zur Bewertung von Positionen des Handelsbuchs verwendet werden, von einer vom betreffenden Geschäftsfeld unabhängigen Abteilung zu prüfen sind. Verwendet die Bank zur Bewertung Markt- risikomodelle, ist sicherzustellen, dass das Modell von unabhängiger Stelle getestet wird.

Grundsatz 14: Liquiditätsrisiko

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über eine Liquiditätsmanagementstrategie verfügen, die auf das Risikoprofil der Institution abgestimmt ist und die es ermöglicht, das Liquiditätsrisiko mithilfe vorsichtiger Grundsätze und Verfahren zu bestimmen, zu messen, zu überwachen und zu begrenzen sowie die Liquidität laufend zu steuern. Die Aufsichtsinstanzen verlangen, dass die Banken Notfallpläne für Liquiditätsprobleme erstellen.

(S. *Sachgerechte Methoden für die Steuerung der Liquidität in Bankinstituten*, Februar 2000.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz legt für Banken Liquiditätsrichtlinien fest. Diese Richtlinien berücksichtigen nicht in Anspruch genommene Zusagen und andere ausserbilanzielle Verbindlichkeiten sowie bestehende bilanzwirksame Verbindlichkeiten.
2. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Banken über eine Liquiditätsstrategie und über Liquiditätsmanagementgrundsätze und -verfahren verfügen, die vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt sind. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich ferner, dass das oberste Verwaltungsorgan eine Überwachungsfunktion bei der Entwicklung von Grundsätzen und Verfahren für das Eingehen von Risiken hat, damit das Liquiditätsrisiko beobachtet, kontrolliert und begrenzt werden kann, und dass die Geschäftsleitung diese Grundsätze und Verfahren wirksam umsetzt.
3. Die Aufsichtsinstanz prüft, ob die Geschäftsleitung geeignete Grundsätze und Verfahren definiert (oder eingeführt) hat, mit denen das Liquiditätsrisiko überwacht, gesteuert und gemindert werden kann, ob sie diese Grundsätze und Verfahren wirksam umsetzt und ob ihr Art und Umfang des von der Bank eingegangenen Liquiditätsrisikos klar sind.
4. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken die Einführung von Grundsätzen und Verfahren für die laufende Messung und Überwachung des Nettofinanzierungsbedarfs. Die Grundsätze und Verfahren berücksichtigen die Auswirkungen anderer Risiken (z.B. Kredit-, Markt- und operationelles Risiko) auf die Gesamtliquiditätsstrategie der Bank und umfassen eine Analyse des Finanzierungsbedarfs in alter-

nativen Szenarien, eine Diversifizierung der Mittelbeschaffung, eine Überprüfung der Konzentrationslimits, Stresstests sowie häufige Überprüfungen der Gültigkeit der zugrundeliegenden Annahmen.

5. Die Aufsichtsinstanz erhält ausreichend Informationen, um die Institute zu identifizieren, die bedeutende Liquiditätstransformationen in Fremdwährungen vornehmen. Wenn das Fremdwährungsgeschäft einer Bank oder eines Bankkonzerns entweder direkt oder indirekt (Ausleihungen in Fremdwährung an Kreditnehmer im Inland) wesentlich ist, oder wenn bei einer Währung, in der die Bank wesentliche Engagements hält, Probleme auftreten, verlangt die Aufsichtsinstanz von der Bank eine gesonderte Analyse ihrer Strategie für jede einzelne Währung und gegebenenfalls die Festlegung und regelmässige Überprüfung von Limits für Inkongruenzen ihrer Zahlungsströme für die Fremdwährungen insgesamt sowie einzeln für jede wichtige Währung.
6. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass Banken Notfallpläne für Liquiditätsprobleme erstellen, die eine entsprechende Meldung an die Aufsichtsinstanz einschliessen.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass Banken, die Geschäfte in mehreren Währungen tätigen, ihre Liquiditätsstrategie für Fremdwährungen jeweils gesonderten Stresstests unterziehen und dass die Ergebnisse dieser Tests bei der Beurteilung, ob die Inkongruenzen angemessen sind, berücksichtigt werden müssen.
2. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Banken periodisch ihre Massnahmen zum Aufbau und zur Pflege von Beziehungen zu den Inhabern von Passiva sowie zur Diversifizierung der Passiva überprüfen und soweit möglich sicherstellen, dass sie bei Bedarf Aktiva veräussern können.

Grundsatz 15: Operationelles Risiko

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Risikomanagementgrundsätze und -verfahren zur Bestimmung, Bewertung, Überwachung und Steuerung/Reduzierung des operationellen Risikos verfügen.²⁷ Diese Grundsätze und Verfahren sind der Grösse und der Komplexität der Bank angemessen.

(S. *Management operationeller Risiken – Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht*, Februar 2003; *Outsourcing in financial services*, Gemeinsames Forum, Februar 2005.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanzen verlangen von den einzelnen Banken, dass sie über Risikomanagementgrundsätze und -verfahren zur Bestimmung, Bewertung, Überwachung und Reduzierung des operationellen Risikos verfügen. Diese Grundsätze und

²⁷ Der Basler Ausschuss definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schliesst Rechtsrisiken ein, aber nicht strategische und Reputationsrisiken.

Verfahren sind dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank angemessen, und die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass sie regelmässig an das sich verändernde Risikoprofil der Bank sowie an Marktentwicklungen angepasst werden.

2. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die Strategie der Bank sowie die Grundsätze und Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos vom obersten Verwaltungsorgan zu genehmigen und von diesem in regelmässigen Abständen zu überprüfen sind. Die Aufsichtsinstanz verlangt ferner, dass das oberste Verwaltungsorgan darauf achtet, dass die Geschäftsleitung diese Grundsätze und Verfahren wirksam umsetzt.
3. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich, dass die genehmigte Strategie und wesentliche Grundsätze und Verfahren zur Steuerung des operationellen Risikos vom Management wirksam umgesetzt werden.
4. Die Aufsichtsinstanz prüft die Qualität und die Vollständigkeit der Pläne der Bank für die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit und für Notfälle und überzeugt sich davon, dass die Bank nach dem Prinzip der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs geführt wird und Verluste, einschliesslich möglicher Verluste aufgrund von Störungen der Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, im Falle schwerwiegender Geschäftsunterbrechungen auf ein Minimum reduziert werden.
5. Die Aufsichtsinstanz stellt fest, ob die Banken geeignete IT-Grundsätze und Verfahren eingeführt haben, die Themen wie Datensicherheit und Systementwicklung gewidmet sind, und ob die im Bereich Informationstechnologie getätigten Investitionen dem Umfang und der Komplexität der Bankgeschäfte angemessen sind.
6. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass geeignete Meldeverfahren bestehen, mit denen die Aufsichtsinstanz über Entwicklungen unterrichtet wird, die das operationelle Risiko von Banken ihres Rechtsraums betreffen.
7. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass bei den Verfahren zur Steuerung der operationellen Risiken Rechtsrisiken berücksichtigt werden.
8. Die Aufsichtsinstanz stellt fest, ob die Banken über geeignete Grundsätze und Verfahren zur Bewertung, Steuerung und Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten verfügen. Das Programm zur Steuerung der Risiken im Zusammenhang von Auslagerungen sollte umfassen:
 - angemessene Sorgfalt („due diligence“) bei der Auswahl der Diensteanbieter
 - durchdachte Outsourcing-Vereinbarungen
 - Steuerung und Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit der Outsourcing-Vereinbarung
 - Sicherstellung wirksamer Kontrollen
 - einen praktikablen Notfallplan

In den Outsourcing-Grundsätzen und Verfahren der Bank sind umfassende Verträge und/oder Vereinbarungen über Leistungsniveaus, einschliesslich einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem externen Diensteanbieter und der Bank, vorzusehen.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz legt fest, dass die Risikomanagementgrundsätze und -verfahren die wichtigsten Aspekte des operationellen Risikos abdecken müssen; dazu gehört ein geeignetes Regelwerk, das innerhalb des gesamten Konzerns Gültigkeit hat. Diese Grundsätze und Verfahren sollten zusätzlich die Risiken ansprechen, die in bestimmten operationell intensiven Bereichen wie beim Depot- und Korrespondenzbankgeschäft zum Tragen kommen, und auch Zeiträume abdecken, in denen das operationelle Risiko zunehmen könnte.

Grundsatz 16: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über wirksame Systeme verfügen, mit denen das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch bestimmt, gemessen, überwacht und gesteuert werden kann. Dazu gehört eine vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte und von der Geschäftsleitung umgesetzte klar definierte Strategie, die dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen ist.

(S. *Principles for the management and supervision of interest rate risk*, Juli 2004.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass das oberste Verwaltungsorgan einer Bank die Strategie des Zinsänderungsrisikos sowie wesentliche Grundsätze und Verfahren für die Erkennung, Messung, Überwachung und Begrenzung des Zinsänderungsrisikos genehmigt und regelmässig überprüft. Die Aufsichtsinstanz verlangt ferner, dass die Geschäftsleitung dafür sorgt, dass die Zinsänderungsrisikostategie und die entsprechenden Grundsätze und Verfahren entwickelt und umgesetzt werden.
2. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Banken über geeignete umfassende Systeme zur Messung des Zinsänderungsrisikos verfügen müssen und dass dabei verwendete Modelle und Annahmen in regelmässigen Abständen zu validieren sind. Sie vergewissert sich, dass die von einer Bank festgelegten Limits die Risikostrategie des Instituts widerspiegeln und dass die entsprechenden Mitarbeiter regelmässig über die Limits unterrichtet werden und diese kennen. Die Aufsichtsinstanz stellt ferner sicher, dass Abweichungen von eingeführten Grundsätzen, Verfahren und Limits unverzüglich der Geschäftsleitung und nötigenfalls dem obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie regelmässig geeignete Stresstests durchführen, um ihre Verlustanfälligkeit bei ungünstigen Zinsentwicklungen zu bestimmen.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, von den Banken die Ergebnisse ihrer bankinternen Systeme zur Messung des Zinsänderungsrisikos zu verlangen; die Ergebnisse werden als Veränderung des Substanzwerts ausgedrückt und zeigen die Reaktion des Anlagebuchs auf einen standardisierten Zinsänderungsschock.
2. Die Aufsichtsinstanz prüft, ob die bankinternen Systeme zur Messung der Eigenkapitalbasis das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch angemessen erfassen.

3. Die Aufsichtsinstanz schreibt für Stresstests vor, dass diese von plausiblen „worst-case“-Szenarien ausgehen und alle wesentlichen Risikoquellen – einschliesslich des Falles, dass kritische Annahmen plötzlich nicht mehr stimmen – erfassen müssen. Die Geschäftsleitung hat diese Ergebnisse zu berücksichtigen, wenn die bankinternen Grundsätze, Verfahren und Limits für das Zinsänderungsrisiko festgelegt und überprüft werden.
4. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass die Banken die Verantwortlichkeit für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos Personen übertragen müssen, die von den für Handel und/oder für das Eingehen von Risiken zuständigen Stellen unabhängig sind und die unabhängig berichten (unabhängige Berichtslinie). Besteht keine unabhängige Risikomanagementfunktion für das Zinsänderungsrisiko, verlangt die Aufsichtsinstanz von der Bank die Einrichtung von Verfahren, die mögliche Interessenkonflikte von Managern mindern, die sowohl für das Risikomanagement als auch für das Eingehen von Risiken zuständig sind.

Grundsatz 17: Interne Kontrolle und Prüfung

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über interne Kontrollen verfügen, die dem Umfang und der Komplexität ihres Geschäfts angemessen sind. Dazu gehören genaue Regelungen für das Delegieren von Befugnissen und Zuständigkeiten, die Trennung der Funktionen, die das Eingehen von Verpflichtungen für die Bank, das Verfügen über Gelder und die Rechenschaftslegung über ihre Aktiva und Passiva betreffen, die Abstimmung dieser Funktionen, die Sicherung der Aktiva der Bank sowie angemessene unabhängige interne Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften und der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

(S. Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme in Bankinstituten, September 1998; Internal audit in banks and the supervisor's relationship with auditors, August 2001; Compliance and the compliance function in banks, April 2005.)

Zentrale Kriterien

1. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen die Zuständigkeiten des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung mit Blick auf die Unternehmensführung fest, um sicherzustellen, dass das gesamte Geschäft der Bank wirksam kontrolliert wird.
2. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass die Banken über interne Kontrollen verfügen, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte angemessen sind. Für diese Kontrollen sind das oberste Verwaltungsorgan und/oder die Geschäftsleitung verantwortlich; die Kontrollen beziehen sich auf Organisationsstruktur, Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung, gegenseitige Kontrollen und Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen. Im Besonderen beziehen sich diese Kontrollen auf:
 - Organisationsstruktur: Definition von Pflichten und Zuständigkeiten, einschliesslich einer klar festgelegten Delegation von Befugnissen (z.B. klare Limits für die Kreditvergabe), Grundsätzen und Verfahren der Entscheidungsfindung, Trennung von wichtigen Funktionen (z.B. Antragsbearbeitung, Zahlungsverkehr, Abstimmung, Risikomanagement, Rechnungslegung, Prüfung/Revision und Compliance)
 - Grundsätze und Verfahren der Rechnungslegung: Abstimmung der Konten, Kontroll-Listen, Managementinformationen

- gegenseitige Kontrollen (oder „Vier-Augen-Prinzip“): Aufgabentrennung, gegenseitige Überprüfung, Doppelverschluss der Werte, Kollektivunterschrift
 - Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen: einschliesslich einer physischen Kontrolle
3. Nach Gesetzen, Vorschriften oder nach Vorgaben der Aufsichtsinstanz sind das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung für das Kontrollumfeld verantwortlich. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung die ihrem Geschäft zugrundeliegenden Risiken kennen und sich für ein starkes Kontrollumfeld einsetzen.
 4. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Änderungen der Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung zu verlangen, wenn seitens der Aufsicht Bedenken bezüglich der Einhaltung dieser Kriterien bestehen.
 5. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass in Bezug auf Qualifikationen und Ressourcen ein angemessenes Verhältnis zwischen Back-Office/Kontrollfunktionen und Front-Office/Handelsabteilung besteht.
 6. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass Banken über eine permanente Compliance-Funktion²⁸ zu verfügen haben, welche die Geschäftsleitung dabei unterstützt, die Compliance-Risiken der Bank wirksam zu steuern. Die Compliance-Funktion muss von der Geschäftstätigkeit der Bank unabhängig sein. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass das oberste Verwaltungsorgan die Ausübung der Compliance-Funktion überwacht.
 7. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die Banken über eine unabhängige, permanente und wirksame interne Revisionsfunktion verfügen, die i) sicherstellt, dass Geschäftsgrundsätze und Verfahren eingehalten werden, und ii) überprüft, ob die bestehenden Geschäftsgrundsätze, Verfahren und Kontrollen nach wie vor ausreichen und der Geschäftstätigkeit der Bank angemessen sind.²⁹
 8. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass die interne Revisionsfunktion:
 - ausreichend Mittel zur Verfügung hat und ihre Mitarbeiter die entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzen, um die zu prüfenden Geschäftsbereiche verstehen und bewerten zu können
 - die notwendige Unabhängigkeit besitzt, u.a. dank Berichtslinien zum obersten Verwaltungsorgan, und innerhalb der Bank einen Status innehat, der gewährleistet, dass die Geschäftsleitung den Revisionsempfehlungen Folge leistet und entsprechend handelt
 - uneingeschränkten Zugang zu allen Mitarbeitern der Bank hat und mit diesen Gespräche führen kann, sowie uneingeschränkten Zugang zu Aufzeich-

²⁸ Der Begriff „Compliance-Funktion“ bezeichnet nicht notwendigerweise eine Organisationseinheit. Mitarbeiter mit Compliance-Funktionen (Compliance-Beauftragte) können in operativen Bereichen oder in örtlichen Niederlassungen angesiedelt sein und berichten dem operativen Linienmanagement oder dem örtlichen Management; sie sollten aber parallel dazu über eine Berichtslinie zum Leiter Compliance verfügen.

²⁹ Der Begriff „interne Revisionsfunktion“ bezeichnet nicht notwendigerweise eine Organisationseinheit. In einigen Ländern dürfen kleine Banken stattdessen ein System unabhängiger Überprüfungen (z.B. durch externe Sachverständige) von wichtigen internen Kontrollsystemen einrichten.

nungen, Unterlagen oder Daten der Bank und ihrer Konzernunternehmen hat, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist

- Methoden anwendet, mit deren Hilfe die wesentlichen Risiken für die Bank erkannt werden können
- auf der Grundlage eigener Risikoeinschätzungen einen Prüfungsplan vorbereitet und ihre Ressourcen entsprechend einteilt
- befugt ist, ausgelagerte Funktionen zu beurteilen

Zusätzliche Kriterien

1. In Ländern mit einer Geschäftsführungsstruktur, die ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht (im Gegensatz zu einer Struktur mit zwei Organen, nämlich einem mit reiner Aufsichtsfunktion und einem mit Geschäftsführungsfunktionen), verlangt die Aufsichtsinstanz, dass dieses oberste Verwaltungsorgan eine bestimmte Anzahl erfahrener Mitglieder ohne geschäftsführende Funktion aufweist.
2. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die interne Revision einem Prüfungsausschuss oder einer gleichwertigen Stelle Bericht erstattet.
3. In Ländern mit einer Geschäftsführungsstruktur, die ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht, verlangt die Aufsichtsinstanz, dass der Prüfungsausschuss auch erfahrene Mitglieder ohne Geschäftsführungsfunktion aufweist.
4. Gesetze und Vorschriften sehen vor bzw. die Aufsichtsinstanz stellt sicher, dass Banken der Aufsichtsinstanz sofort melden, wenn sie von wesentlichen Sachverhalten Kenntnis erhalten, die geeignet sind, Zweifel an der fachlichen und charakterlichen Eignung von Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung aufkommen zu lassen.

Grundsatz 18: Missbrauch von Finanzdienstleistungen

Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einschliesslich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt wird.³⁰

(S. *Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche*, Dezember 1988; *Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität*, Oktober 2001; *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, Januar 2003; *Consolidated KYC risk management*, Oktober 2004; *FATF 40 + IX*, 2003 und *FATF AML/CFT Methodology*, 2004, geltende Fassung.)

³⁰ Dem Ausschuss ist bekannt, dass in einigen Rechtsräumen nicht die Bankenaufsicht, sondern in erster Linie andere Stellen wie Financial Intelligence Units (FIU) für die Beurteilung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über strafbare Handlungen in Banken wie Betrug, Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Vereinigungen zuständig sind. Im Kontext dieses Grundsatzes kann der Begriff „Aufsichtsinstanz“ somit solche anderen Stellen bezeichnen, insbesondere in den zentralen Kriterien 6, 7 und 9. In Ländern mit derartigen Stellen arbeitet die Bankenaufsicht mit diesen zusammen, um die Kriterien dieses Grundsatzes zu erfüllen.

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bankenaufsicht und etwaiger anderer zuständiger Stellen hinsichtlich der Überwachung der internen Kontrollsysteme von Banken und der Anwendung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend strafbare Handlungen klar festgelegt.
2. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahren verfügen, die hohe ethische und professionelle Standards fördern und verhindern, dass Banken – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt werden. Darunter fallen die Vorbeugung und Aufdeckung strafbarer Handlungen und entsprechende Verdachtsanzeigen bei der zuständigen Behörde.
3. Neben einer Anzeige bei der Financial Intelligence Unit oder einer anderen zuständigen Stelle melden die Banken verdächtige Machenschaften oder Betrugsfälle, die ihre Sicherheit, Solidität oder ihren Ruf bedrohen, auch der Bankenaufsicht.³¹
4. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken gut dokumentierte Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen für die Feststellung der Kundenidentität („know your customer“, KYC) einführen und dass diese allen betroffenen Mitarbeitern bekannt gemacht werden. Diese Grundsätze und Verfahren sind integraler Bestandteil des Gesamtrisikomanagements der Bank. Das KYC-Managementprogramm auf Konzernebene hat folgende wesentliche Merkmale:
 - Grundsätze für die Annahme von Kunden, aus denen hervorgeht, welche Art von Geschäftsbeziehungen die Bank nicht akzeptiert
 - ein Programm für die Identifizierung und Überprüfung von Kunden und die entsprechende Sorgfaltspflicht; dazu gehören die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und risikobasierte Prüfungen von Unterlagen, die relevante und aktuelle Stammdaten gewährleisten
 - Grundsätze und Verfahren zur Feststellung und Überwachung ungewöhnlicher oder potenziell verdächtiger Transaktionen, insbesondere bei risikoreichen Konten
 - Delegation nach oben, an die Geschäftsleitung, von Entscheidungen über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit risikoreichen Adressen, z.B. politisch exponierten Personen, und über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen, falls eine bestehende Beziehung risikoreich wird
 - Klare Regeln, welche Daten zur Kundenidentifizierung und zu den einzelnen Transaktionen wie lange aufbewahrt werden müssen. Für diese Daten sollte eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren gelten
5. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken im Korrespondenzbankgeschäft über verstärkte Sorgfaltspflichtgrundsätze und -verfahren verfügen. Diese Grundsätze und Verfahren beinhalten:

³¹ In Übereinstimmung mit internationalen Standards sind die Banken gehalten, verdächtige Handlungen im Zusammenhang mit vermuteter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stelle ihres Landes, die als FIU fungiert, zu melden; dabei kann es sich um eine eigenständige staatliche Stelle oder eine Stelle handeln, die innerhalb bereits bestehender Strukturen angesiedelt wurde.

- genügend Informationen über ihre Korrespondenzbanken einzuholen, um sich volle Klarheit über deren Geschäfte und deren Kundenkreis sowie über deren Bankenaufsicht zu verschaffen
 - keine Aufnahme bzw. Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, die über keine angemessenen Schutzmassnahmen gegen strafbare Handlungen verfügen oder bei denen keine wirksame Bankenaufsicht besteht, oder mit Banken, die als Briefkastenbanken anzusehen sind
6. Die Aufsichtsinstanz überprüft in regelmässigen Abständen, dass die Banken über ausreichend Kontrolleinrichtungen und Systeme verfügen, die geeignet sind, einen möglichen Missbrauch von Finanzdienstleistungen, einschliesslich Geldwäsche, zu verhindern, zu erkennen und anzuzeigen.
 7. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ausreichende Durchsetzungsbefugnisse, um (durch ein aufsichts- und/oder strafrechtliches Verfahren) gegen eine Bank vorzugehen, die ihre Pflichten im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nicht wahrnimmt.
 8. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Banken
 - über Richtlinien für die interne Revision und/oder externe Sachverständige³² verfügen, die eine unabhängige Bewertung der einschlägigen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements ermöglichen. Die Aufsichtsinstanz hat Zugang zu den entsprechenden Prüfberichten
 - über bewährte Grundsätze und Verfahren für die Ernennung der Mitarbeiter mit Compliance-Funktion auf Managementebene verfügen und eigens einen Mitarbeiter ernennen, an den mögliche Missbräuche von Finanzdienstleistungen der Bank (einschl. verdächtiger Transaktionen) zu melden sind
 - über angemessene Grundsätze und Verfahren für die Auswahl von Mitarbeitern verfügen, die gewährleisten, dass bei der Einstellung von Mitarbeitern hohe ethische und professionelle Standards beachtet werden
 - ihre Mitarbeiter im Bereich Feststellung der Kundenidentität und Aufdeckung verdächtiger und strafbarer Handlungen laufend aus- und fortbilden
 9. Die Aufsichtsinstanz schreibt vor, dass die Banken über klare Grundsätze und Verfahren verfügen müssen, nach denen die Mitarbeiter Probleme im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Finanzdienstleistungen der Bank entweder dem örtlichen Management oder dem zuständigen Mitarbeiter oder beiden anzuzeigen haben. Die Aufsichtsinstanz prüft ferner nach, dass die Banken über geeignete Managementinformationssysteme verfügen, die das Management und die entsprechenden Mitarbeiter zeitnah über derartige Handlungen unterrichten.
 10. Gesetze und Vorschriften gewährleisten, dass ein Bankmitarbeiter, der verdächtige Handlungen in gutem Glauben bankintern oder direkt der zuständigen Behörde meldet, nicht dafür haftbar gemacht werden kann.
 11. Die Aufsichtsinstanz kann die Financial Intelligence Unit und gegebenenfalls andere zuständige Stellen über verdächtige Transaktionen unterrichten. Darüber hinaus

³² Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

kann sie mit den zuständigen Justizbehörden Informationen über vermutete oder tatsächlich begangene strafbare Handlungen direkt oder indirekt austauschen.

12. Die Aufsichtsinstanz kann mit den zuständigen in- und ausländischen Aufsichtsinstanzen des Finanzsektors zusammenarbeiten und Informationen über vermutete oder tatsächlich begangene strafbare Handlungen austauschen, wenn dies aufsichtlichen Zwecken dient.

Zusätzliches Kriterium

1. Falls keine andere Stelle dafür zuständig ist, verfügt die Aufsichtsinstanz über eigene Mitarbeiter mit Sachkenntnis im Bereich der Bekämpfung strafbarer Handlungen.

Grundsatz 19: Aufsichtsverfahren

Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht ist, dass die Aufsichtsinstanzen sich umfassende Kenntnisse über die Geschäfte der Bankinstitute und Bankkonzerne und das gesamte Bankensystem verschaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit und Stabilität des Bankensystems liegt; diese Kenntnisse sind auf aktuellem Stand zu halten.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, die es ihr erlauben, sich umfassende Kenntnisse über das Risikoprofil einzelner Banken und Bankkonzerne anzueignen und diese auf aktuellem Stand zu halten.
2. Die Aufsichtsinstanz beobachtet und beurteilt Trends, Entwicklungen und Risiken für das Bankensystem als Ganzes. Daneben verfolgt die Aufsichtsinstanz Entwicklungen von Nichtbankfinanzinstituten durch häufige Kontakte mit deren Regulierungsstellen.
3. Bei der laufenden Bestimmung und Beurteilung der Art, Bedeutung und Tragweite der Risiken einzelner Banken oder Bankkonzerne geht die Aufsichtsinstanz systematisch vor. Diese Systematik sollte u.a. das Hauptgeschäft, das Risikoprofil und das interne Kontrollumfeld umfassen und Vergleiche zwischen Banken ermöglichen. Die Prioritäten für die Arbeit der Aufsichtsinstanz ergeben sich aus den Ergebnissen dieser Beurteilungen.³³
4. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Banken und Bankkonzerne die aufsichtsrechtlichen Vorschriften und andere gesetzliche Anforderungen einhalten.
5. Die Aufsichtsinstanz verlangt von den Banken, dass sie wesentliche Änderungen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, Struktur und Gesamtsituation melden; anzuzeigen sind ferner bedeutende negative Entwicklungen, einschliesslich Verstössen gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, sobald eine Bank von diesen Kenntnis hat.

³³ S. Fussnote zu Grundsatz 1(1), zusätzliches Kriterium 1.

6. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein angemessenes Informationssystem, das die Verarbeitung, Überwachung und Analyse aufsichtsrelevanter Informationen ermöglicht. Dieses System hilft bei der Bestimmung der Bereiche, in denen weitere Massnahmen zu ergreifen sind.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz geht nach einer wohlgeordneten Systematik vor, die es ihr ermöglicht, sich ein zukunftsorientiertes Bild vom Risikoprofil der Banken zu machen und auf ernsthafte Bedrohungen der Stabilität des Bankensystems durch bekannte oder sich abzeichnende Risiken besser und schneller zu reagieren.

Grundsatz 20: Aufsichtstechnik

Ein wirksames Bankenaufsichtssystem umfasst die Aufsicht vor Ort, die Beaufsichtigung von aussen und regelmässige Kontakte mit der Geschäftsleitung der Banken.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz setzt in einem angemessenen Verhältnis die Aufsicht vor Ort und die Beaufsichtigung von aussen ein, um die Verfassung der Banken und ihre Risiken sowie die notwendigen Abhilfemassnahmen in Bereichen, die ihr Sorge bereiten, zu bewerten. Das genaue Verhältnis kann sich aus den Umständen und Rahmenbedingungen im jeweiligen Land ergeben. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, um die Qualität und Wirksamkeit sowie das Zusammenwirken von Beaufsichtigung von aussen und Aufsicht vor Ort zu bewerten und festgestellte Schwachstellen zu korrigieren.
2. Für die Planung und Durchführung der Prüfungen von aussen und der Prüfungen vor Ort verwendet die Aufsichtsinstanz ein kohärentes Verfahren. Es bestehen Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass diese Aufsichtstätigkeiten sorgfältig und einheitlich durchgeführt werden, wobei die Zuständigkeiten, Ziele und Leistungen klar festgelegt sind, und dass die Koordination und der Informationsaustausch zwischen Prüfern vor Ort und Prüfern von aussen wirksam erfolgt.
3. Die Arbeiten vor Ort, die entweder von Mitarbeitern der Aufsichtsinstanz oder durch externe Sachverständige³⁴ durchgeführt werden, haben das Ziel:
 - objektiv zu prüfen, ob die einzelnen Banken über eine angemessene Unternehmensführung (einschl. Risikomanagement und interner Kontrollsysteme) verfügen
 - festzustellen, ob die von den Banken zur Verfügung gestellten Informationen zuverlässig sind³⁵
 - zusätzliche Informationen über die Bank und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu erhalten, die notwendig sind, um die Verfassung der Bank und wesentliche Risiken zu beurteilen und notwendige Abhilfe- und aufsichtliche

³⁴ Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

³⁵ S. Grundsatz 21.

Massnahmen, einschliesslich verstärkter Überwachung von aussen, festzulegen

- die von der Bank aufgrund von Bedenken der Aufsicht eingeleiteten Massnahmen zu überwachen

4. Die Beaufsichtigung von aussen hat das Ziel:

- die finanzielle Verfassung einzelner Banken anhand von Meldungen, statistischen Ergebnissen und anderen nützlichen Angaben, auch veröffentlichten Informationen, regelmässig zu überprüfen und zu analysieren
- Angelegenheiten weiterzuverfolgen, die im Auge behalten werden sollten, entstehende Risiken zu bewerten; einen Beitrag zur Festlegung der Prioritäten und des Umfangs zukünftiger Arbeiten zu leisten
- Entscheidungen über die Prioritäten und den Umfang von Prüfungen vor Ort vorzubereiten

5. Je nach der Art des Risikoprofils einer Bank pflegt die Aufsichtsinstanz ausreichend häufig Kontakte zum obersten Verwaltungsorgan, zu dessen Mitgliedern ohne geschäftsführende Funktion, zum Prüfungsausschuss und zur mittleren und oberen Ebene der Geschäftsleitung (einschl. der Leiter der einzelnen Geschäftsabteilungen und der Kontrollfunktionen), um sich einen Einblick in Themen und Bereiche wie Strategie, Konzernstruktur, Unternehmensführung, Ertragslage, Eigenkapitalausstattung, Liquidität, Qualität des Forderungsbestands und Risikomanagement der Bank zu verschaffen und diese bewerten zu können.

6. Im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung vor Ort und von aussen prüft die Aufsichtsinstanz die Qualität des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung.

7. Die Aufsichtsinstanz bewertet die Arbeit der internen Revision der Bank und entscheidet, ob und in welchem Umfang die Berichte der Innenrevision dazu dienen können, Bereiche mit potenziellem Risiko zu erkennen.

8. Die Aufsichtsinstanz teilt der Bank die im Rahmen ihrer Beaufsichtigung vor Ort und von aussen erzielten Ergebnisse und Feststellungen in Form eines schriftlichen Berichts oder anlässlich von Gesprächen oder Sitzungen mit Vertretern der Geschäftsleitung mit.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz trifft sich regelmässig mit Vertretern der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans, um mit diesen die Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfungen und der externen Revision zu besprechen. Die Aufsichtsinstanz sollte sich daneben, soweit notwendig, getrennt mit den unabhängigen Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans treffen.

Grundsatz 21: Aufsichtsberichte

Die Aufsichtsinstanzen sind in der Lage, aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis zu erheben, zu prüfen und zu analysieren, und haben die Möglichkeit, diese Informationen durch Prüfungen vor Ort oder durch externe Prüfer unabhängig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.³⁶

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist befugt,³⁷ von den Banken, sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Basis, in regelmässigen Abständen Informationen über ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihre Risiken zu verlangen. Diese Meldungen enthalten Angaben zu Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen, Gewinn und Verlust, Eigenkapitalausstattung, Liquidität, grossen Engagements, Konzentrationen von Aktiva (gegliedert nach Wirtschaftszweig, Region und Währung), Qualität des Forderungsbestands, Risikovorsorge für Kreditausfälle, Transaktionen mit verbundenen Parteien, Zinsänderungs- und Marktrisiko.
2. Die Aufsichtsinstanz erstellt Richtlinien für die vorzunehmenden Meldungen; darin ist klar festgelegt, welche Rechnungslegungsstandards dabei zu verwenden sind. Diese Standards beruhen auf international anerkannten Grundsätzen und Vorschriften der Rechnungslegung.
3. Die Aufsichtsinstanz schreibt Bewertungsregeln vor, nach denen kontinuierlich, realistisch und vorsichtig zu bewerten ist; gegebenenfalls sind Zeitwerte zu berücksichtigen.
4. Die Aufsichtsinstanz erhebt und prüft die Angaben der Banken in Abständen (z.B. monatlich, vierteljährlich oder jährlich), die der Art der verlangten Informationen sowie der Grösse, dem Geschäft und dem Risikoprofil der einzelnen Banken entsprechen.
5. Um aussagekräftige Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Bankkonzernen anstellen zu können, erhebt die Aufsichtsinstanz von allen Banken und massgeblichen Einheiten, die konsolidiert beaufsichtigt werden, auf denselben Zeitpunkt bzw. Zeitraum bezogene Daten (Bestands- bzw. Stromgrössen).
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, alle relevanten Informationen von Banken und den mit ihnen verbundenen Unternehmen ungeachtet deren Geschäftstätigkeit einzuholen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage oder der Risiken der Bank bzw. des Bankkonzerns wesentlich sind. Dazu gehören auch bankinterne Managementinformationen.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Aufsichtsinstanz uneingeschränkten Zugang³⁸ zu sämtlichen Unterlagen der Bank. Ebenso hat sie bei Bedarf ungehinderten Zugang

³⁶ Im Rahmen dieses Grundsatzes sind „aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten“ nicht identisch mit vorgeschriebenen Rechnungslegungsangaben, sondern kommen zu diesen hinzu. Auf erstere wird in diesem Grundsatz eingegangen, auf letztere in Grundsatz 22.

³⁷ S. Grundsatz 1(3).

³⁸ S. Grundsatz 1(4).

zum obersten Verwaltungsorgan der Bank, zur Geschäftsleitung und zu den Mitarbeitern.

8. Die Aufsichtsinstanz verfügt über die Mittel, um durchzusetzen, dass die Anforderung, aktuelle und korrekte Informationen vorzulegen, erfüllt wird. Die Aufsichtsinstanz vergewissert sich, dass eine angemessene Ebene der Geschäftsleitung für korrekte Meldungen an die Aufsichtsinstanz zuständig ist; bei fehlerhaften Meldungen und bei ständig auftretenden Fehlern kann die Aufsichtsinstanz Sanktionen verhängen und verlangen, dass nicht zutreffende Angaben berichtigt werden.
9. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsätze und Verfahren, um die aufsichtsrechtlichen Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu gehört ein Programm für die periodische Überprüfung der bei der Aufsichtsinstanz eingehenden Meldungen durch eigene Mitarbeiter oder durch externe Sachverständige.³⁹
10. Die Aufsichtsinstanz definiert und dokumentiert in klarer Weise die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Sachverständigen,⁴⁰ einschliesslich des Leistungsumfangs, wenn diese aufsichtliche Aufgaben erfüllen, und sie kontrolliert die Qualität der geleisteten Arbeit. Externe Sachverständige können für Routinevalidierungen oder zur Prüfung besonderer Aspekte von Bankgeschäften herangezogen werden.
11. Die Aufsichtsinstanz verpflichtet externe Sachverständige dazu, ihr wesentliche, während der für die Bankenaufsicht durchgeführten Arbeit festgestellte Mängel unverzüglich zu melden.

Grundsatz 22: Rechnungslegung und Offenlegung

Die Bankenaufsichtsinstanzen achten darauf, dass jede Bank angemessen Buch führt, sich dabei nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung richtet, und dass jede Bank regelmässig Informationen offen legt, die ein getreues Bild der Finanz- und Ertragslage der Bank vermitteln.

(S. *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, September 1998.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan der Bank dafür verantwortlich zu machen, dass die Systeme zur Aufzeichnung von Finanzausweisen und die von ihnen gelieferten Daten zuverlässig sind.
2. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan der Bank dafür verantwortlich zu machen, dass die jährlich veröffentlichten

³⁹ Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

⁴⁰ Dabei kann es sich um externe Revisoren oder andere qualifizierte Dritte handeln, denen ein entsprechendes Mandat erteilt wird und die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die externen Sachverständigen können zwar Prüfungen durchführen, deren Ergebnisse von der Aufsichtsinstanz verwendet werden, doch letztlich muss die Aufsichtsinstanz entscheiden, ob sie sich diese Ergebnisse wirklich zu eigen macht.

Finanzausweise durch externe Revisoren ordnungsgemäss geprüft werden und einen entsprechenden Prüfvermerk tragen.

3. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die Banken bei der Bewertung einheitliche, realistische und angemessene Regeln befolgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zeitwerts, und dass sie um angemessene Rückstellungen bereinigte Gewinne ausweisen.
4. Der Umfang der externen Revision der einzelnen Banken und die dabei einzuhaltenden Standards sind gesetzlich oder durch Vorschriften geregelt, oder gegebenenfalls ist die Aufsichtsinstanz befugt, sie festzusetzen.
5. In Richtlinien der Aufsicht oder in nationalen Rechnungsprüfungsstandards wird festgelegt, dass Bereiche wie Kreditportfolio, Risikovorsorge für Kreditausfälle, notleidende Aktiva, Bewertung von Vermögenswerten, Handels- und andere Wertpapiergeschäfte, Derivate, Verbriefung von Kreditforderungen und die Angemessenheit der internen Kontrolle der Finanzausweisen in der Revision abgedeckt werden.
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Ernennung eines externen Revisors abzulehnen oder zu widerrufen, wenn anzunehmen ist, dass dieser nicht über das notwendige Fachwissen verfügt, nicht unabhängig ist, nicht anerkannten berufsständischen Regeln unterliegt oder sich nicht an solche hält.
7. Die Aufsichtsinstanz verlangt, dass die Banken die geprüften Jahresabschlüsse nach international anerkannten Grundsätzen und Verfahren der Rechnungslegung erstellen und dass die Rechnungsprüfung nach international anerkannten Verfahren und Standards erfolgt.
8. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz⁴¹ schreiben vor, dass die Banken regelmässig Informationen offen legen, die ein getreues Bild ihrer Finanzlage vermitteln. Die gestellten Anforderungen sollten dazu beitragen, die Vergleichbarkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Zeitnähe der offengelegten Informationen zu verbessern.
9. Zu den Informationen, die offen zu legen sind, gehören qualitative und quantitative Angaben zu folgenden Punkten: finanzieller Erfolg, Finanzlage, Risikomanagementstrategie und -verfahren, Risikoengagements, Geschäfte mit verbundenen Parteien, Grundsätze der Rechnungslegung, Kerngeschäft, Management und Unternehmensführung. Der Erfassungsbereich und der Inhalt der Informationen sowie der Grad der Aufschlüsselung und Genauigkeit sollten dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte einer Bank entsprechen.
10. Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsinstanz legen Verfahren fest, mit denen die Einhaltung der Offenlegungsstandards wirksam überprüft und durchgesetzt werden kann.
11. Die Aufsichtsinstanz oder andere einschlägige Stellen veröffentlichen zusammengefasste Informationen über den Bankensektor als Ganzes, um in der Öffentlichkeit

⁴¹ Anstelle von bzw. als Ergänzung zu Richtlinien der Aufsichtsinstanz können für Zwecke dieses zentralen Kriteriums die entsprechenden Auflagen auch in den geltenden Regelungen für Rechnungslegung, Börsenzulassung oder ähnlichen Vorschriften enthalten sein.

die Kenntnisse über das Bankensystem zu erleichtern und die Marktdisziplin zu fördern. Zu diesen Informationen gehören Aggregatdaten zu Bilanzkennzahlen und statistische Parameter, die die wichtigsten Aspekte der Geschäftstätigkeit der Banken widerspiegeln (Bilanzstruktur, Eigenkapitalquoten, Ertragskraft und Risiko-profile).

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz trifft sich regelmässig mit Vertretern externer Revisionsfirmen, um banktechnische Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
2. Die externen Revisoren sind, unabhängig davon, ob sie von der Bankenaufsicht für Aufsichtszwecke eingesetzt werden oder nicht, verpflichtet, der Aufsichtsinstanz wesentliche Sachverhalte anzuzeigen, z.B. das Nichteinhalten von Zulassungskriterien oder Verstösse gegen das Bankgesetz oder andere Gesetze, sowie sonstige Sachverhalte, die nach Meinung der Revisoren von wesentlicher Bedeutung für die Bankenaufsicht sein dürften. Gesetze und Vorschriften gewährleisten, dass Revisoren, die derartige Meldungen in gutem Glauben machen, nicht wegen Verletzung einer Pflicht zur Verschwiegenheit haftbar gemacht werden können.
3. Gesetze, Vorschriften und die Aufsichtsinstanz verlangen eine Rotation der externen Revisoren (entweder den Wechsel der Firma oder den Austausch der zuständigen Personen in der Firma) in gewissen Abständen.
4. Die Aufsichtsinstanz schreibt für Banken eine formelle Offenlegungspolitik vor.
5. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, bei Bedarf auf die Arbeitsunterlagen des externen Prüfers zurückzugreifen.

Grundsatz 23: Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemassnahmen

Die Aufsichtsinstanzen verfügen über angemessene Aufsichtsinstrumente, mit denen sie frühzeitig Abhilfemassnahmen ergreifen können. Dazu gehört die Möglichkeit, wenn nötig einer Bank die Zulassung zu entziehen oder den Entzug der Lizenz zu empfehlen.

(S. *Bankgemeinschaftsunternehmen*, Januar 2003.)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz spricht frühzeitig mit der Geschäftsleitung und gegebenenfalls dem obersten Verwaltungsorgan über aufsichtliche Bedenken und fordert, dass auf diese rechtzeitig eingegangen wird. Fordert die Bankenaufsicht umfassende Korrekturmassnahmen von einer Bank, werden diese in einem Schreiben an das oberste Verwaltungsorgan festgehalten. Die Aufsichtsinstanz verlangt von der Bank regelmässige schriftliche Lageberichte und überprüft, ob die Korrekturmassnahmen zufriedenstellend umgesetzt werden.
2. Die Aufsichtsinstanz ist an der Entscheidung darüber beteiligt, wann und wie eine Problemsituation bei einer Bank auf geordnete Weise gelöst werden soll (u.a. durch Schliessung, Unterstützung bei einer Reorganisation oder Fusion mit einem stärkeren Institut).

3. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein angemessenes Aufsichtsinstrumentarium,⁴² das sie einsetzt, wenn nach ihrer Einschätzung eine Bank die einschlägigen Gesetze und Vorschriften oder Entscheidungen der Aufsichtsinstanz nicht einhält, riskante oder unsolide Geschäfte tätigt oder wenn Einlegerinteressen auf andere Weise gefährdet sind. Dazu gehört die Möglichkeit, von einer Bank unverzüglich Korrekturmassnahmen zu verlangen und Sanktionen zu verhängen. In der Praxis werden die Instrumente nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingesetzt.
4. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein breites Spektrum von Massnahmen, um auf die unter dem zentralen Kriterium 3 genannten Szenarien reagieren zu können; sie gibt dabei klare Ziele vor bzw. legt die zu treffenden Massnahmen fest. Diese können sein: Einschränkung der gegenwärtigen Geschäftsbereiche der Bank; Verweigerung der Genehmigung neuer Geschäftsbereiche oder einer Übernahme, Einschränkung bzw. Aussetzung der Zahlungen an Anteilseigner oder des Rückkaufs von Anteilen, Einschränkungen der Abgabe von Aktiva, Ausschluss bestimmter Personen vom Bankgeschäft; Austausch von Mitgliedern der Geschäftsleitung, des obersten Verwaltungsorgans oder der Mehrheitseigner bzw. Einschränkung von deren Befugnissen, Erleichterung einer Übernahme durch ein solideres Institut bzw. die Fusion mit einem solchen, Einsetzen einer interimistischen Geschäftsleitung, Entzug der Zulassung bzw. Empfehlung des Entzugs.
5. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Massnahmen zu treffen, wenn die Eigenkapitalquote einer Bank unter den Mindestwert fällt; sie versucht, frühzeitig einzugreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt. Die Aufsichtsinstanz verfügt über eine Reihe von Möglichkeiten, um auf solche Situationen zu reagieren.
6. Die Aufsichtsinstanz verhängt Strafmassnahmen und Sanktionen, und zwar nicht nur gegenüber der Bank, sondern wenn nötig auch gegenüber der Geschäftsleitung und/oder dem obersten Verwaltungsorgan oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien.

Zusätzliche Kriterien

1. Gesetze oder Vorschriften verhüten, dass die Aufsichtsinstanz geeignete Korrekturmassnahmen über Gebühr verzögern kann.
2. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Korrekturmassnahmen zu ergreifen, u.a. Abschirmung der Bank vor Handlungen des Mutterhauses, von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen in Angelegenheiten, die die Sicherheit und die Solidität der Bank gefährden könnten.
3. Ergreift die Aufsichtsinstanz förmliche Korrekturmassnahmen gegenüber einer Bank, stellt sie sicher, dass die Regulierungsstellen von verbundenen Nichtbankfinanzinstituten über diese Massnahmen informiert sind; gegebenenfalls koordiniert die Aufsichtsinstanz ihr Vorgehen mit diesen.

⁴² S. Grundsatz 1(4).

Grundsatz 24: Konsolidierte Aufsicht

Ein wesentliches Element der Bankenaufsicht ist, dass Bankkonzerne auf konsolidierter Basis angemessen überwacht und die Aufsichtsvorschriften gegebenenfalls auf sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts des Konzerns angewandt werden.⁴³

(S. *Konsolidierte Aufsicht über das internationale Geschäft der Banken*, März 1979; *Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken*, Mai 1983; *Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen*, Juli 1992; *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht*, Oktober 1996; *Home-host information sharing for effective Basel II implementation*, Juni 2006.⁴⁴)

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsinstanz ist mit der gesamten Struktur von Bankkonzernen vertraut und kann die Tätigkeiten aller wesentlichen Konzernteile im In- und Ausland nachvollziehen.
2. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die gesamten Tätigkeiten eines Bankkonzerns im In- und Ausland zu überprüfen. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, das Auslandsgeschäft der Banken mit Sitz in ihrem Rechtsraum zu beaufsichtigen.
3. Die Aufsichtsinstanz verfügt über ein aufsichtliches Rahmenkonzept, um die Risiken zu bewerten, die der Bank oder dem Bankkonzern möglicherweise durch Nichtbankgeschäfte erwachsen.
4. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, einem Bankkonzern konsolidierte Aufsichtsstandards aufzuerlegen. Die Aufsichtsinstanz nutzt die Befugnis, Standards für eine konsolidierte Aufsicht festzulegen, um Bereiche wie Eigenkapitalausstattung, Grosskredite, Engagements gegenüber verbundenen Parteien und Limits für die Kreditvergabe abzudecken. Die Aufsichtsinstanz erhebt für jeden Bankkonzern konsolidierte Finanzdaten.
5. Die Aufsichtsinstanz trifft mit anderen zuständigen Aufsichtsinstanzen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Weitergabe von Informationen über die Finanzlage sowie die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen in den verschiedenen Einheiten des Bankkonzerns.
6. Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Geschäftsbereiche des konsolidierten Konzerns und die Standorte, an denen diese Geschäfte durchgeführt werden dürfen, zu begrenzen; sie nutzt diese Befugnis, um zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäss überwacht werden und die Sicherheit und Solidität der Bank nicht gefährdet sind.

⁴³ Für Zwecke einer konsolidierten Aufsicht gemäss Grundsatz 24 besteht ein Bankkonzern aus der Bank und ihren Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Joint Ventures im In- und Ausland. Andere Einheiten, z.B. Muttergesellschaften und Nichtbankkonzernunternehmen (einschl. Wirtschaftsunternehmen), können ebenfalls von Bedeutung sein. Dieser konzernweite Aufsichtsansatz, der sämtliche eingegangenen Risiken eines Bankkonzerns berücksichtigt, unabhängig davon, wo sie verbucht wurden, geht über eine buchhalterische Konsolidierung hinaus.

⁴⁴ Hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der *Basler Grundsätze* ist dieses Referenzpapier nur für Banken und Länder relevant, die Basel II umgesetzt haben.

7. Die Aufsichtsinstanz überzeugt sich davon, dass die Geschäftsleitung der Bank ihre Auslandsgeschäfte, einschliesslich Zweigstellen, Joint Ventures und Tochtergesellschaften, ordnungsgemäss überwacht. Weiter achtet die Aufsichtsinstanz darauf, dass die Bank über Grundsätze und Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass die lokale Leitung von Auslandsniederlassungen über die notwendige Erfahrung verfügt, um die Geschäfte dort sicher und umsichtig sowie entsprechend den Vorschriften der Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen zu führen.
8. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Überwachung der Auslandsgeschäfte durch die Geschäftsleitung (der Muttergesellschaft, der Zentrale bzw. der Holdinggesellschaft) folgendes beinhaltet: i) Berichte über das Auslandsgeschäft, die ausreichend umfassend und häufig erfolgen, um für dieses Geschäft ein Gesamtrisikoprofil zu erstellen, und die regelmässig überprüft werden; ii) angemessene Beurteilung, ob die internen Kontrollen eingehalten werden; iii) Sicherstellen einer wirksamen lokalen Überwachung der Auslandsgeschäfte.

Mit Blick auf ein konsolidiertes Risikomanagement und eine konsolidierte Aufsicht sollte die Mutterbank in den Aufnahmeländern Zugang zu sämtlichen wesentlichen Informationen ihrer ausländischen Niederlassungen und Tochterunternehmen haben. Die Weitergabe dieser Informationen erfolgt unter der Annahme, dass es Aufgabe der Muttergesellschaft ist, dabei die Vertraulichkeit der Daten zu wahren und sie ausschliesslich an ihre eigene Aufsichtsinstanz weiterzuleiten.

9. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes ist befugt, die Schliessung von Auslandsniederlassungen oder Beschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu verlangen, wenn:
 - sie feststellt, dass die Überwachung durch die Bank und/oder die Beaufsichtigung durch die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes im Verhältnis zu den Risiken der Niederlassung unzureichend ist, und/oder
 - sie nicht Zugang zu den Informationen erhält, die für eine konsolidierte Aufsicht notwendig sind
10. Die Aufsichtsinstanz prüft nach, dass die Geschäftsleitung (der Muttergesellschaft, der Zentrale bzw. der Holdinggesellschaft) das Auslandsgeschäft einer Bank besonders streng überwacht, wenn dieses ein höheres Risikoprofil aufweist oder wenn die Geschäftstätigkeit in Rechtsräumen oder in Aufsichtssystemen durchgeführt wird, die sich wesentlich von denjenigen des Herkunftslandes unterscheiden.

Zusätzliche Kriterien

1. In Ländern, in denen Beteiligungen von Wirtschaftsunternehmen an Bankkonzernen zugelassen sind, gilt:
 - Die Aufsichtsinstanz ist befugt, die Geschäftstätigkeit von Mutter- und Tochtergesellschaften zu überprüfen, und nutzt dies in der Praxis dazu, die Sicherheit und Solidität der Bank zu ermitteln.
 - Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Standards für die fachliche und charakterliche Eignung von Anteilseignern und Mitgliedern der Geschäftsleitung der Muttergesellschaften festzulegen und durchzusetzen.
2. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes beurteilt die Qualität der Bankenaufsicht in den Ländern, in denen die von ihr beaufsichtigten Banken bedeutende Geschäfte tätigen.

3. Die Aufsichtsinstanz besucht die ausländischen Standorte regelmässig; die Häufigkeit der Besuche richtet sich nach dem Umfang und Risikoprofil des Auslandsgeschäfts. Bei dieser Gelegenheit finden Treffen mit Vertretern der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes statt. Die Aufsichtsinstanz verfügt über Grundsatzkriterien, nach denen sie entscheidet, ob die Auslandsgeschäfte einer Bank vor Ort zu überprüfen oder die Meldeanforderungen auszuweiten sind, und sie verfügt über die Befugnis und die Ressourcen, diese Massnahmen gegebenenfalls zu ergreifen.

Grundsatz 25: Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland

Eine grenzüberschreitende konsolidierte Aufsicht setzt voraus, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes und die anderen beteiligten Aufsichtsinstanzen – vor allem die Bankenaufsicht im Aufnahmeland – zusammenarbeiten und Informationen austauschen.⁴⁵ Die Aufsichtsinstanzen sehen für Geschäfte ausländischer Banken in ihrem Land dieselben Standards wie für Geschäfte inländischer Institute vor.

(S. Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken (Konkordat), Mai 1983; Informationsaustausch zwischen Bankenaufsichtsbehörden, April 1990; Report on Cross-Border Banking Supervision, Juni 1996; Briefkastenbanken und Buchungszentren, Januar 2003; Leitsätze für die grenzüberschreitende Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung, August 2003; Home-host information sharing for effective Basel II implementation, Juni 2006.⁴⁶)

Zentrale Kriterien

1. Die zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes auszutauschenden Informationen sollten ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten angemessen sein.
2. Für wesentliche Auslandsgeschäfte der von ihr beaufsichtigten Banken ermittelt die Aufsichtsinstanz alle anderen zuständigen Aufsichtsinstanzen und trifft informelle oder formelle Vereinbarungen (z.B. *Memoranda of Understanding*) über einen angemessenen, vertraulichen Informationsaustausch über die Finanz- und Ertragslage derartiger Geschäftsbereiche im Herkunfts- oder Aufnahmeland. Kommt es zu formellen Vereinbarungen, sollte dies den betroffenen Banken und Bankkonzernen mitgeteilt werden.
3. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes stellt der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes folgende Informationen zeitnah zur Verfügung:
 - Informationen zum aufsichtlichen Gesamtrahmen, innerhalb dessen der Konzern operiert
 - Angaben über die Bank bzw. den Bankkonzern, anhand derer die Geschäftstätigkeit im Aufnahmeland besser einzuschätzen ist
 - genauere Angaben zu den im Aufnahmeland betriebenen Geschäften

⁴⁵ In Grundsatz 1(6), der die Standards dieses Grundsatzes untermauert, wird ausführlicher auf den Informationsaustausch eingegangen.

⁴⁶ Hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der *Basler Grundsätze* ist dieses Referenzpapier nur für Banken und Länder relevant, die Basel II umgesetzt haben.

- soweit möglich und angemessen, Informationen über wesentliche Probleme auf Ebene der Konzernzentrale oder in anderen Teilen des Bankkonzerns, falls diese die Sicherheit und Solidität des Tochterunternehmens oder der Niederlassung im Aufnahmeland wesentlich beeinträchtigen könnten

Ein Minimum an Informationen über die Bank oder den Bankkonzern wird in den meisten Fällen notwendig sein, doch Umfang und Häufigkeit dieser Informationen werden insgesamt von der Bedeutung der Geschäftstätigkeit der Bank bzw. des Bankkonzerns im Verhältnis zum Finanzsektor des Aufnahmelandes abhängen. In diesem Zusammenhang teilt die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes mit, wenn die vor Ort betriebenen Geschäfte für den Finanzsektor des Aufnahmelandes von wesentlicher Bedeutung sind.

4. Die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes stellt der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes folgende Informationen zeitnah zur Verfügung:

- Angaben zu wesentlichen oder ständigen Verstößen gegen Aufsichtsvorschriften wie Einhaltung der Eigenkapitalquote oder der operationellen Limits, die speziell für die Geschäftstätigkeit der betreffenden Bank im Aufnahmeland gelten
- Informationen über negative oder potenziell negative Entwicklungen des lokalen Geschäfts einer von der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes beaufsichtigten Bank oder Bankengruppe
- negative Beurteilung qualitativer Aspekte der Geschäftstätigkeit einer Bank, wie Risikomanagement und Kontrollsysteme, in den Niederlassungen im Aufnahmeland
- Angaben zu erheblichen Korrekturmaßnahmen, die sie bezüglich des Geschäfts einer von der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes beaufsichtigten Bank ergreift

Ein Minimum an Informationen über die Bank bzw. den Bankkonzern, einschliesslich Informationen über den aufsichtlichen Gesamtrahmen, innerhalb dessen sie tätig sind, wird in den meisten Fällen notwendig sein, doch Umfang und Häufigkeit dieser Informationen werden von der relativen Bedeutung der Auslandsgeschäfte für die Bank, den Bankkonzern oder den Finanzsektor des Herkunftslandes abhängen. In diesem Zusammenhang teilt die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes der Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes mit, wenn die Auslandsgeschäfte für die Bank bzw. den Bankkonzern und den Finanzsektor des Herkunftslandes von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Gesetze und Vorschriften im Aufnahmeland schreiben vor, dass die grenzüberschreitenden Geschäfte ausländischer Banken ähnlichen Aufsichts-, Prüfungs- und Meldeanforderungen unterliegen wie inländische Banken.

6. Bevor die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes eine Zulassung erteilt, vergewissert sie sich, dass kein Einspruch seitens der Aufsicht des Herkunftslandes (bzw. eine Erklärung, dass kein Einspruch erhoben wird) vorliegt. Beim Zulassungsverfahren, wie auch bei der laufenden Beaufsichtigung grenzüberschreitender Bankgeschäfte in ihrem Land, beurteilt die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes, ob die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes eine weltweit konsolidierte Aufsicht durchführt.

7. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes verfügt über Zugang zu den im Ausland gelegenen Niederlassungen und Tochterunternehmen von Bankkonzernen, um die Sicherheit und Solidität des Konzerns und die Einhaltung der Bestimmungen für die

Feststellung der Kundenidentität besser beurteilen zu können. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes über geplante Besuche bei lokalen Niederlassungen und Tochterunternehmen von Bankkonzernen informieren.

8. Die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes beaufsichtigt Briefkastenbanken,⁴⁷ soweit diese noch bestehen, und Buchungszentren nach international anerkannten Standards.
9. Eine Aufsichtsinstanz, die aufgrund von Informationen einer anderen Aufsichtsinstanz Massnahmen ergreift, konsultiert diese Instanz nach Möglichkeit im Voraus.

Zusätzliches Kriterium

1. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes legt bei Bedarf mit den zuständigen Aufnahmelandinstanzen eine gemeinsame Kommunikationsstrategie fest. Umfang und Art der Strategie sollten die Grösse und Komplexität der grenzüberschreitenden Geschäfte der Bank bzw. des Bankkonzerns berücksichtigen.

⁴⁷ S. Veröffentlichung des Basler Ausschusses *Briefkastenbanken und Buchungszentren*, 2003; s. auch Fussnote zu Grundsatz 3, zentrales Kriterium 5.

Anhang:

Struktur und Methodik der Untersuchungsberichte des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank

Dieser Anhang enthält Leitlinien und ein Schema für den Aufbau und die Methodik von Untersuchungsberichten, die der IWF und die Weltbank ihren Prüfern im Zusammenhang mit der Durchführung des Financial Sector Assessment Program (FSAP) oder des Offshore Financial Center Program (OFC) empfehlen. Um Kontinuität und Vergleichbarkeit zu wahren, wird dieses Schema auch empfohlen, wenn ein Land Einzelbeurteilungen oder Selbsteinschätzungen durchführt. Der BCP-Untersuchungsbericht, dessen Gegenstand die Einhaltung der *Basler Grundsätze* ist, sollte acht Teile umfassen: 1) allgemeiner Teil mit Hintergrundinformationen; 2) verwendete Methodik; 3) Überblick über institutionelle und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Marktinfrastruktur; 4) Analyse der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht; 5) detaillierte Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes; 6) tabellarische Übersicht, in der die Ergebnisse der Untersuchung summarisch dargestellt sind; 7) empfohlener Massnahmenplan; 8) Stellungnahme der Aufsichtsinstanzen.

Im Folgenden werden die acht Teile kurz erläutert.

1. **Allgemeiner Teil mit Hintergrundinformationen zu den durchgeführten Untersuchungen, d.h. eine Beschreibung der beurteilten Organisation und des Kontexts, in dem die Beurteilung durchgeführt wurde.** In diesem Teil sollte angegeben werden, dass die für die Untersuchung verwendete Methodik mit Zustimmung der Instanzen gewählt wurde; insbesondere ist anzugeben, ob die Instanzen einer Beurteilung ausschliesslich auf Grundlage der zentralen Kriterien zugestimmt haben oder ob auch die zusätzlichen Kriterien herangezogen werden konnten. Die Namen und Qualifikationen der Prüfer sind ebenfalls in diesem Teil aufzuführen.

2. **Angaben zur Methodik der Untersuchung und zu den dabei verwendeten Informationen.** In diesem Teil sollte angegeben sein, ob die Aufsichtsinstanzen vor Durchführung des FSAP oder auf Verlangen des FSAP-Teams Selbsteinschätzungen vorgenommen haben und ob im Vorfeld des FSAP Fragebögen ausgefüllt wurden. Weiter sollten die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Weisungen, sonstige Unterlagen wie Berichte, Studien, öffentliche Erklärungen, unveröffentlichte Leitlinien, Richtlinien und Beurteilungen angegeben sein. Dieser Teil sollte Angaben zur betreffenden Aufsichtsinstanz enthalten und in allgemeinen Worten die leitenden Mitarbeiter,⁴⁸ mit denen Gespräche geführt wurden, erwähnen; daneben sollten Sitzungen mit Vertretern anderer inländischer Aufsichtsinstanzen, Vertretern des privaten Sektors, anderer Regierungsstellen oder Verbänden (wie Bankenverbände, Vertretungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) aufgeführt sein.

⁴⁸ Namen werden in der Regel nicht genannt, um Einzelpersonen zu schützen und Offenheit zu fördern.

Dieser Teil sollte auf Faktoren eingehen, die die Untersuchung erschwert bzw. erleichtert haben. Insbesondere sollte auf fehlende Informationen hingewiesen und angegeben werden, in welchem Umfang diese Informationslücken die Untersuchung beeinträchtigt haben.⁴⁹

3. **Überblick über institutionelle und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Marktinfrastruktur.** Dieser Teil sollte eine Beschreibung des für den Finanzsektor wichtigen gesamtwirtschaftlichen Hintergrunds enthalten, die Struktur der Finanzmärkte und des Bankensektors im Besonderen beschreiben und Informationen wie Anzahl der Banken, Bilanzsumme im Verhältnis zum BIP, allgemeine Beurteilung der Stabilität, Eigenkapitalausstattung, Ertragslage und des Risikoprofils des Sektors enthalten sowie Angaben zu den Eigentumsverhältnissen, d.h. inländische/ausländische, staatliche/private Eigner und ähnliche Angaben. Darüber hinaus sollte ein Überblick über die Rahmenbedingungen der Bankenaufsicht gegeben werden (z.B. Aufgaben, Rolle und Funktion der lokalen Regulierungsstellen, die Rolle der Selbstregulierungsorganisationen, Systeme der Beaufsichtigung und Regulierung, rechtlicher und institutioneller Rahmen, Transparenz, Offenlegung und Rechenschaftspflichten). Darüber hinaus sollten die Kapazität, die Zuständigkeiten, die internen Kontrollen, die Integrität der Verfahren sowie die operative Autonomie der Bankenaufsicht zusammenfassend beschrieben werden.

4. **Überprüfung der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht.** Dieser Teil bietet einen Überblick über die Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht wie in den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* beschrieben:

- Solidität und Nachhaltigkeit der Wirtschaftspolitik (d.h. die Aspekte, die die Struktur und Leistungsfähigkeit des Bankgewerbes beeinflussen können)
- eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur
- eine wirksame Marktdisziplin
- Mechanismen für einen angemessenen Schutz des gesamten Finanzsystems (oder ein staatliches Sicherheitsnetz)

Die Prüfer sollten genau darauf achten, ob diese Voraussetzungen adäquat erfüllt sind. Dieser Teil beinhaltet eine kurze, strukturierte und an Fakten ausgerichtete Übersicht über die Einhaltung der Voraussetzungen; die Erfahrung hat gezeigt, dass eine nicht vollständige Umsetzung der Voraussetzungen die Qualität und Wirksamkeit der Bankenaufsicht ernsthaft beeinträchtigen kann. Dabei kommt es darauf an, dass der Leser des Untersuchungsberichts in der Lage ist, die Klassifizierungsstufen der einzelnen Grundsätze anhand der beschriebenen Art der Erfüllung der Voraussetzungen nachzuvollziehen. Die Übersicht über die Voraussetzungen sollte sich unbedingt an den obengenannten Kriterien orientieren und die notwendigen sachbezogenen Angaben enthalten, damit der Leser ein klares Bild von der Einhaltung der *Basler Grundsätze* erhält. Die Beurteilung der Einhaltung der einzelnen Grundsätze kann Hinweise auf die Grundsätze enthalten, deren Einhaltung bei nur teilweise realisierten Voraussetzungen besonders beeinträchtigt wird. Jedoch sollten die Prüfer nicht versuchen, die Voraussetzungen selbst zu beurteilen, da dies den Rahmen der vom IWF und der Weltbank eingeführten Beurteilungen der einzelnen Standards sprengt. Die Ausführungen zu jeder Voraussetzung sollten nicht länger als ein oder zwei Absätze sein.

⁴⁹ Beeinträchtigen fehlende Informationen die Qualität und Tiefe der Beurteilung der Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes, sollten die Prüfer dies im Feld „Bemerkungen“ des Beurteilungsschemas anführen und die vorgefundenen Mängel dokumentieren; dies gilt insbesondere, wenn genaue Angaben für die Beurteilung ausschlaggebend sind. Derartige Sachverhalte sind der Leitung des Prüfungsteams zur Kenntnis zu bringen; gegebenenfalls sind beim Hauptsitz Weisungen einzuholen.

Insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung einer soliden und nachhaltigen Wirtschaftspolitik sollten die Bemerkungen deskriptiv sein; abgesehen von Hinweisen auf Analysen und Empfehlungen in bestehenden Papieren von IWF und Weltbank (z.B. Artikel IV-Berichte oder sonstige programmbezogenen Berichte von IWF und Weltbank) sollten sie keine Meinung bezüglich der Angemessenheit der jeweiligen Wirtschaftspolitik zum Ausdruck bringen.

Auch in Bezug auf andere Aspekte der Voraussetzungen sollten sich die Prüfer so weit wie möglich auf offizielle Papiere des IWF und der Weltbank beziehen und sollten darauf achten, dass ihre Beschreibungen und etwaigen Empfehlungen im Einklang mit entsprechenden Positionen des IWF und der Weltbank stehen.

Falls angezeigt, sollten die Prüfer versuchen, in ihrer Analyse die Zusammenhänge zwischen diesen Faktoren und der Stabilität des Bankensystems zu berücksichtigen.

Eine sachliche Darstellung der Infrastruktur sollte sich auf Aspekte konzentrieren, die für das Bankensystem wichtig sind, und sollte gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Sachverständigen des Prüfungsteams oder der Länderteams des IMF und der Weltbank erstellt werden. In diesem Teil der Analyse der Voraussetzungen könnte noch darauf eingegangen werden, ob z.B. gegeben sind: eine gute Kreditkultur; ein handelsrechtliches Gesetzkorpus, das Gesellschafts-, Konkurs- und Vertragsrecht, Verbraucherschutz und Bestimmungen über das Privateigentum umfasst und das konsequent durchgesetzt wird und eine adäquate Beilegung von Streitigkeiten ermöglicht; gut ausgebildete und zuverlässige Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte; ein leistungsfähiges und verlässliches Gerichtswesen; angemessene Regulierungen für den Finanzsektor; leistungsfähige Zahlungsverkehrs-, Verrechnungs- und Abwicklungssysteme.

Bei der Prüfung der Wirksamkeit der Marktdisziplin könnte z.B. auf folgende Aspekte geachtet werden: Regelungen für die Unternehmensführung; Transparenz und Offenlegung geprüfter Finanzunterlagen; geeignete Anreize für die Einstellung bzw. Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des obersten Verwaltungsorgans; Schutz der Rechte von Anteilseignern; Verfügbarkeit von Markt- und Verbraucherinformationen (z.B. Ratingagenturen); Offenlegung von staatlichem Einfluss auf Banken; Instrumente zur Durchsetzung der Marktdisziplin wie Mobilität von Einlagen und anderen bei Banken gehaltenen Vermögenswerten; adäquate Periodizität von Zinssätzen und anderen Preisen; wirksame Rahmenregelungen für Fusionen, Übernahmen und Beteiligungen, für den Marktzugang von Ausländern und für Übernahmen durch Ausländer.

Eine Beurteilung der Angemessenheit des Sicherheitsnetzes oder des Schutzes des Finanzsystems als Ganzes könnte z.B. folgende Punkte umfassen: eine Analyse der Funktionen der verschiedenen beteiligten Einrichtungen wie Bankenaufsicht, Einlagensicherung und Zentralbank. Im Anschluss könnten Ausführungen dazu folgen, ob gut durchdachte Verfahren für Krisensituationen, wie die Liquidierung eines insolventen Finanzinstituts, bestehen. Dies könnte mit einer Analyse der Koordinierung der Aufgaben der verschiedenen an diesem Prozess beteiligten Gremien verbunden werden. Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Gelder (einschl. Mittel der Zentralbank) geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen ausreichen, um das Risiko unehrlichen bzw. fahrlässigen Handelns („moral hazard“) auf ein Mindestmass zu begrenzen. Ferner müssten die Techniken beschrieben werden, mit denen Banken vorübergehend ihren kurzfristigen Liquiditätsbedarf im Wesentlichen am Interbankmarkt, aber auch auf andere Weise decken.

5. **Detaillierte Beurteilung jedes einzelnen Grundsatzes, mit einer „Beschreibung“ des Systems im Hinblick auf einen bestimmten Grundsatz, einer Klassifizierung oder „Beurteilung“ sowie „Bemerkungen“.**

Grundsatz 1 ist im Grunde in sechs untergeordnete Grundsätze gegliedert. Im Schema ist jeder dieser untergeordneten Grundsätze gesondert zu behandeln; Entsprechendes gilt für die Gesamtübersicht der Beurteilungen (s. unten). Die Prüfer sollten aber auch eine Gesamtbeurteilung des Grundsatzes 1 vornehmen. In Fällen, in denen die Aufsichtsinstanzen eine Selbsteinschätzung (eventuell mit Unterstützung durch Sachverständige) vornehmen, würde es die IFI-Beurteilung sehr erleichtern, wenn auch diese Selbsteinschätzungen nach einem vorgegebenen Schema erstellt werden könnten; dieses steht auf der Website des IWF und der Weltbank zur Verfügung und wäre den Prüfern vor den jeweiligen FSAP-, OFC- oder Einzelbeurteilungen zuzusenden. Im Gegensatz zu den FSAP-Prüfern sollten die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer Selbsteinschätzung keine Klassifizierung vornehmen. Das nachstehende Beurteilungsschema kann auch von den Ländern verwendet werden, die beabsichtigen, eine Selbsteinschätzung oder eine von einem Sachverständigen betreute Selbsteinschätzung durchzuführen. Das Beurteilungsschema ist wie folgt aufgebaut:

Grundsatz (x) (Grundsatz im Wortlaut)	
Beschreibung	
Beurteilung	
Bemerkungen	
Grundsatz (y)	
Beschreibung	
Beurteilung	
Bemerkungen	

Das Feld „**Beschreibung**“ des Schemas enthält Angaben zu der in dem beurteilten Land bzw. den Ländergruppen beobachteten Praxis. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sollten darin aufgeführt sein. Dabei sollte so verfahren werden, dass das entsprechende Gesetz oder die Verordnung leicht auffindbar sind, z.B. durch Hinweise auf Website, Amtsblätter und ähnliche Quellen. Soweit möglich und relevant sollte die Beschreibung wie folgt gegliedert sein: 1) Bankgesetze und entsprechende Verordnungen, 2) Aufsichtsvorschriften, einschliesslich Meldungs- und Offenlegungspflichten, 3) Instrumente der Aufsicht, 4) Rolle und Stellung der Aufsichtsinstanz, 5) Angaben zur Umsetzung und/oder Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften (bzw. Fehlen derselben).

Der letztgenannte Aspekt hat sehr an Bedeutung gewonnen, da klar geworden ist, dass ohne wirksame Umsetzung von Regeln und Vorschriften auch eine gut aufgebaute Bankenaufsicht nicht wirksam sein kann. Die Prüfer sollten von den Aufsichtsinstanzen angeführte Beispiele für die praktische Umsetzung prüfen und im Bericht erwähnen. Zum Beispiel: Wie oft hat die Aufsichtsinstanz in den letzten Jahren Abhilfemassnahmen ergriffen? Wie oft sind Banken vor Ort überprüft worden? Wie viele Anträge auf Zulassung sind eingegangen, und wie viele sind angenommen/abgelehnt worden? Hat die Bankenaufsicht Berichte zur Qualität des Forderungsbestands erstellt, und welche Ergebnisse sind an die Geschäftsleitung der Bank und an die Leitung der Bankenaufsicht weitergegeben worden?

In der Beschreibung sollte ferner ausgeführt sein, ob und warum die Einhaltung eines bestimmten Kriteriums nicht angemessen beurteilt werden konnte, beispielsweise weil bestimmte Informationen nicht zur Verfügung standen oder Schlüsselpersonen für eine Besprechung wichtiger Fragen nicht abkömmlich waren. Entsprechende Ersuchen um Informationen oder einen Gesprächstermin sollten im Feld „Beschreibung“ dokumentiert werden, damit die Prüfer nachweisen können, dass sie versuchten, einen Grundsatz angemessen zu beurteilen. Fehlen Informationen zu einem bestimmten Kriterium, kann dies ebenfalls erwähnt werden.

Der Teil **„Beurteilung“** sollte nur eine Zeile enthalten, aus der sich die in der Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beschriebene Klassifizierung ergibt: „eingehalten“, „weitgehend eingehalten“, „im Wesentlichen nicht eingehalten“, „nicht eingehalten“ oder „nicht anwendbar“.

Der Teil „Bemerkungen“ sollte erläutern, warum eine bestimmte Klassifizierung vorgenommen wurde, insbesondere wenn diese schlechter als „eingehalten“ ist. Die Begründung könnte wie folgt aufgebaut sein: Gründe im Zusammenhang mit i) dem Stand von Gesetzen und Vorschriften und deren Umsetzung; ii) dem Stand des Instrumentariums der Aufsicht, z.B. Format der Berichte, Frühwarnsysteme und Prüfungshandbücher; iii) der Qualität der praktischen Umsetzung; iv) der derzeitigen institutionellen Rolle und Stellung der Aufsichtsinstanz; v) der Vollzugspraxis. Ist die Klassifizierung schlechter als „eingehalten“, kann in diesem Teil ausgeführt werden, welche Massnahmen notwendig sind, um eine vollständige Einhaltung zu erreichen, oder warum Systeme, die in Bezug auf die bestehenden Gesetze, Vorschriften und internen Grundsätze die Voraussetzungen für ein „eingehalten“ scheinbar erfüllen, dennoch nicht diese Klassifizierung bekamen, weil vielleicht Schwächen bei bestimmten Verfahren oder bei der Umsetzung bestanden. Wenn offensichtlich sachliche Zusammenhänge zwischen einzelnen Grundsätzen oder zwischen Voraussetzungen und Grundsätzen – z.B. zwischen Grundsatz 8 „Kreditrisiko“ und Grundsatz 6 „Eigenkapitalanforderungen“ – bestehen, sollte der Leser im Teil „Bemerkungen“ darauf vorbereitet werden, dass hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren für Eigenkapitalanforderungen die Vorgaben zwar erfüllt scheinen, aber dennoch kein „eingehalten“ vergeben werden kann. Der Fall kann eintreten, wenn bei der Umsetzung von Grundsatz 8 schwerwiegende Mängel bestehen, die zur Folge haben, dass zuviel Eigenkapital ausgewiesen wird und Eigenkapitalquoten nicht zuverlässig sind.

Ebenso sollte im Feld „Bemerkungen“ angegeben werden, wenn eine Klassifizierung „eingehalten“ vorliegt, der entsprechende Nachweis vom Land jedoch auf andere Weise erbracht worden ist.

Die Klassifizierung hinsichtlich eines Grundsatzes sollte unabhängig vom Entwicklungsstand eines Landes erfolgen. Werden aufgrund des Entwicklungsstands des Finanzsektors eines Landes bestimmte Grundsätze schlechter als „eingehalten“ eingestuft, kann dies unter „Bemerkungen“ erläutert werden, wobei zusätzlich angegeben werden kann, welche Massnahmen wann zu treffen sind, um eine bessere Klassifizierung zu erreichen. Dies könnte auch im Massnahmenplan (s. unten) vermerkt werden. Andererseits sollten Absichtserklärungen von Regulierungs- bzw. Aufsichtsinstanzen, in Zukunft bestimmte Vorschriften oder Verfahren einzuführen zu wollen, von den Prüfern nicht berücksichtigt werden; ein entsprechender positiver Vermerk unter „Bemerkungen“ ist jedoch möglich. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen Massnahmen, die zu einer Einstufung „eingehalten“ führen, bereits veranlasst, aber noch nicht abgeschlossen oder vollständig umgesetzt sind.

6. Tabellarische Übersicht über die Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes

Das Beurteilungsschema ist wie folgt aufgebaut:

Einhaltung der <i>Basler Grundsätze</i> : Tabellarische Übersicht	
Klassifizierung	Grundsätze
Eingehalten	Grundsätze a, b, c
Weitgehend eingehalten	Grundsätze d, e, f
Im Wesentlichen nicht eingehalten	Grundsätze g, h, i
Nicht eingehalten	Grundsätze j, k, l
Nicht anwendbar	Grundsätze m, n, o

7. „Empfohlener Massnahmenplan“ mit Empfehlungen bezüglich jedes einzelnen Grundsatzes für Massnahmen zur Verbesserung der Systeme und Verfahren der Regulierung und Aufsicht.

Da die Voraussetzungen nicht zu den Standards gehören, sollten im Zusammenhang mit den detaillierten Beurteilungen der Standards im Rahmen des FSAP keine Empfehlungen bezüglich der Voraussetzungen abgegeben werden. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass Defizite bei den Voraussetzungen eine wirksame Umsetzung der Standards verhindern, kann der Prüfer dies durchaus erwähnen; allgemeine FSAP-Empfehlungen können sich auf ähnlich gelagerte Aspekte innerhalb des FSAP beziehen.

In diesem Teil sollten die vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen aufgeführt sein. Empfehlungsvorschläge aufgrund festgestellter Defizite sollten in allen Fällen nach Prioritäten geordnet dargestellt werden. Die im Einzelnen vorgeschlagenen Schritte sollten konkret ausgeführt sein. Darüber hinaus könnte angegeben werden, wie eine empfohlene Massnahme dazu beiträgt, dass sich die Einhaltung der Grundsätze verbessert und das Aufsichtssystem gestärkt wird. Um Doppelspurigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte bei allen vorgeschlagenen Massnahmen klar angegeben sein, wer jeweils zuständig ist. Es sind unbedingt nur die Grundsätze aufzuführen, zu denen besondere Empfehlungen abgegeben werden. Empfehlungen können auch hinsichtlich bestehender Defizite bei der Einhaltung der zusätzlichen Kriterien ausgesprochen werden.

Das Schema für den „Empfohlene Massnahmenplan“ ist im Folgenden dargestellt:

Empfohlener Massnahmenplan zur Verbesserung der Einhaltung der Basler Grundsätze	
Grundsatz	Empfohlene Massnahme(n)
Grundsatz (x)	Beschreibung des Mangels (y); Vorschlag für Regulierungsmassnahme (a), für Aufsichtsmassnahme (b)
Grundsatz (y)	Beschreibung des Mangels (x); Vorschlag für Regulierungsmassnahme (c), für Aufsichtsmassnahme (d)

8. Präsentation der Beurteilungsergebnisse im „Report on the Observance of Standards and Codes“ (ROSC). Im Unterschied zu den in den vorstehenden Abschnitten 5–7 beschriebenen Ergebnissen der „detaillierten Beurteilung“, bei der die Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes klassifiziert wird, sollten die ROSC-Berichte der internationalen Finanzorganisationen eine tabellarische Übersicht enthalten, in der für jeden Grundsatz die wichtigsten Feststellungen der Prüfer bezüglich seiner Einhaltung kurz beschrieben sind. Anstelle einer expliziten Klassifizierung (z.B. „eingehalten“, „weitgehend eingehalten“, „im Wesentlichen nicht eingehalten“, „nicht eingehalten“ oder „nicht anwendbar“) sollte diese Übersicht eine klare Vorstellung davon vermitteln, in welchem Umfang Standards eingehalten werden, indem die wichtigsten Stärken und insbesondere die Schwächen bezüglich der Einhaltung der Grundsätze kurz beschrieben werden. Eine ausführlichere Beschreibung im Hauptteil des ROSC-Berichts ergänzt diese Übersicht und enthält Angaben zu: i) Verfahren, Ergebnissen bzw. Defiziten; ii) aktuellen Verbesserungsmaßnahmen; iii) Risikofaktoren, welche die Einhaltung der Standards signifikant und wesentlich beeinflussen können. Eine gesonderte Übersicht sollte die wichtigsten Empfehlungen nach Priorität aufführen, diese sollten wiederum im Einklang mit den Ergebnissen der Prüfung stehen.

9. **Stellungnahme der Aufsichtsinstanzen zur Beurteilung.**⁵⁰ Der Prüfer sollte der Aufsichtsinstanz bzw. den Aufsichtsinstanzen nach einer Beurteilung Gelegenheit geben, zu den Ergebnissen der Beurteilung Stellung zu beziehen; dazu sollten die Aufsichtsinstanzen den vollständigen schriftlichen Entwurf der Beurteilung erhalten; Meinungsunterschiede zu der Beurteilung sollten eindeutig gekennzeichnet und in den Bericht aufgenommen werden. Die Beurteilung sollte einen verstärkten Dialog vorsehen; daher sollte das Prüfungsteam im Verlauf des Beurteilungsverfahrens immer wieder Gespräche mit der/den Aufsichtsinstanz(en) führen, sodass auch die Bemerkungen, Anliegen und Berichtigungen sachlicher Fehler seitens der Aufsichtsinstanz in die Endbeurteilung eingehen. Die Aufsichtsinstanz(en) sollte(n) ferner dazu aufgefordert werden, sich kurz schriftlich zu den Prüfungsfeststellungen zu äussern. Die Beurteilung sollte jedoch nicht Gegenstand von Verhandlungen sein, und die Prüfer und Aufsichtsinstanzen sollten bereit sein, auch einen nicht einhelligen Befund zu akzeptieren, sofern die Positionen der betreffenden Instanzen getreu und sachlich richtig dargestellt sind.

⁵⁰ Liegt nach einer angemessenen Frist keine Stellungnahme vor, sollten die Prüfer dies ausdrücklich festhalten und die unmittelbare Reaktion der geprüften Instanz anlässlich des Abschlussgesprächs zwischen Prüfern und Vertretern der Instanz kurz zusammenfassen.